

Baurechtliche Vorschriften OIB-Richtlinien - Brandschutz



OIB-Richtlinie 2 Brandschutz

(Ausgabe: 2023)

§ 49 Brandschutz [Stmk. BauG]



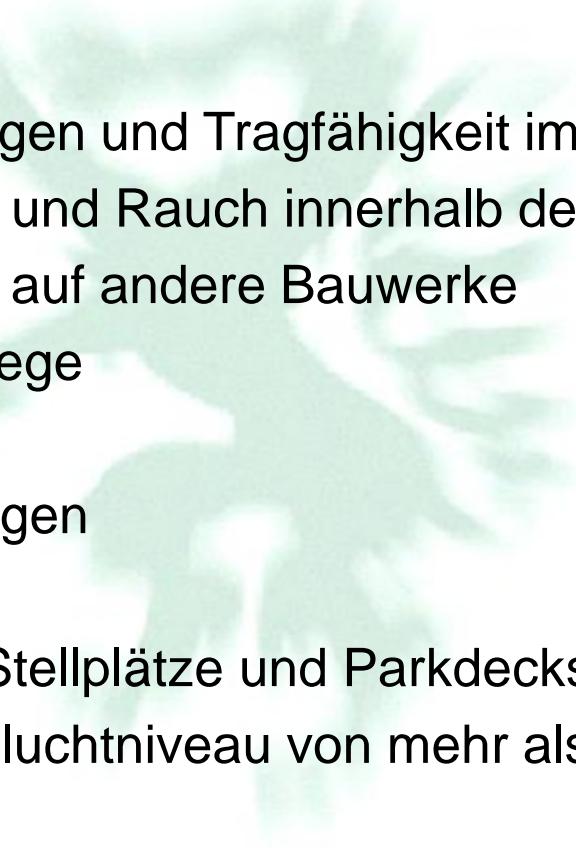
Personenschutz steht im Vordergrund!

Allgemeine Anforderungen

Bauwerke müssen so geplant und ausgeführt sein, dass der Gefährdung von **Leben** und **Gesundheit von Personen** durch Brand vorgebeugt sowie die **Brandausbreitung** wirksam eingeschränkt wird.

Baurechtliche Vorschriften OIB-Richtlinien - Brandschutz

Kapitel in der OIB-Richtlinie 2

- 
- 0 Vorbemerkungen
 - 1 Begriffsbestimmungen
 - 2 Allgemeine Anforderungen und Tragfähigkeit im Brandfall
 - 3 Ausbreitung von Feuer und Rauch innerhalb des Bauwerkes
 - 4 Ausbreitung von Feuer auf andere Bauwerke
 - 5 Flucht- und Rettungswege
 - 6 Brandbekämpfung
 - 7 Besondere Bestimmungen
 - 8 Betriebsbauten
 - 9 Garagen, überdachte Stellplätze und Parkdecks
 - 10 Gebäude mit einem Fluchtniveau von mehr als 22 m
 - 11 Sondergebäude
 - 12 Bauführungen im Bestand

Baurechtliche Vorschriften OIB-Richtlinien - Brandschutz

OIB-Richtlinie 2.0

0 Vorbemerkungen

Diese Richtlinie gilt für Gebäude. Für sonstige Bauwerke sind die Bestimmungen der Richtlinie sinngemäß anzuwenden.

Für eingeschoßige Gebäude mit höchstens 15 m² Brutto-Grundfläche, die auf eigenem Grund oder von Verkehrsflächen für die Brandbekämpfung zugänglich sind, werden keine Anforderungen hinsichtlich des Brandschutzes gestellt.

Für Gebäude mit gemischter Nutzung gelten die Anforderungen hinsichtlich des Brandschutzes für die einzelnen Nutzungsbe-reiche als erfüllt, wenn die für die jeweiligen Nutzungen anzu-wendenden Bestimmungen der Richtlinien eingehalten werden,
wobei gegenseitige Wechselwirkungen zu berücksichtigen sind.

Baurechtliche Vorschriften OIB-Richtlinien - Brandschutz

OIB-Richtlinie 2.0

0 Vorbemerkungen

Von den Anforderungen dieser OIB-Richtlinie kann entsprechend den jeweiligen landesrechtlichen Bestimmungen abgewichen werden, wenn vom Bauwerber nachgewiesen wird, dass das gleiche Schutzniveau wie bei Anwendung der Richtlinie erreicht wird. Hierbei ist der OIB-Leitfaden „Abweichungen im Brandschutz und Brandschutzkonzepte“ anzuwenden.



Baurechtliche Vorschriften OIB-Richtlinien - Brandschutz

OIB-Richtlinie 2.0

Leitfaden Brandschutz



Die **gleichwertige Einhaltung des Schutzniveaus** wie bei Erfüllung der Richtlinien ist schlüssig nachzuweisen, wobei folgende Aussagen getroffen werden müssen:

- Punkte der Richtlinien, von denen abgewichen wird,
- Ersatzmaßnahmen, die getroffen werden,
- Begründung der Gleichwertigkeit.

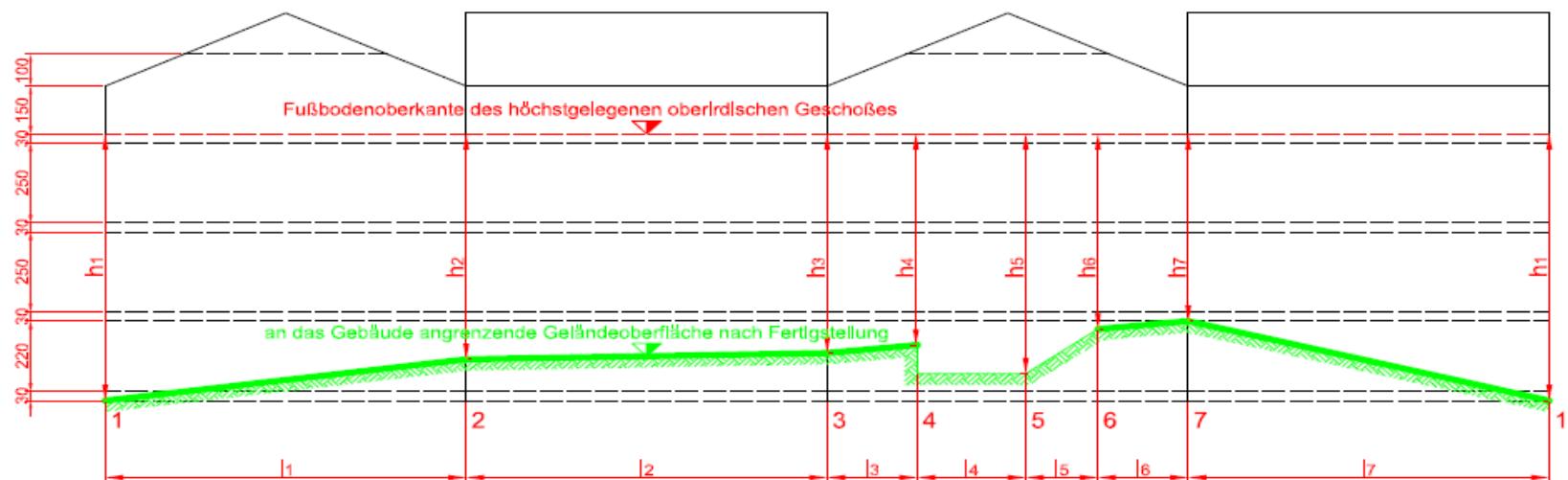
Baurechtliche Vorschriften OIB-Richtlinien - Brandschutz

OIB-Richtlinie 2.0

Begriffsbestimmungen

Fluchtniveau

Höhdifferenz zwischen der Fußbodenoberkante des höchstgelegenen oberirdischen Geschoßes und der an das Gebäude angrenzenden Geländeoberfläche nach Fertigstellung im Mittel.



$$h \text{ im Mittel} = \frac{\frac{h_1 + h_2}{2} \times l_1 + \frac{h_2 + h_3}{2} \times l_2 + \frac{h_3 + h_4}{2} \times l_3 + \frac{h_4 + h_5}{2} \times l_4 + \frac{h_5 + h_6}{2} \times l_5 + \frac{h_6 + h_7}{2} \times l_6 + \frac{h_7 + h_1}{2} \times l_7}{\sum l_i}$$

Baurechtliche Vorschriften OIB-Richtlinien - Brandschutz

Gebäudeklassen 1 - 5

GK	Anzahl der oberirdischen Geschoße	Flucht-niveau (m)	Anzahl Wohnungen bzw. Betriebs-einheiten	Brutto-Grundfläche der oberirdischen Geschoße (m ²)
1	≤ 3	≤ 7	≤ 2 Wohnungen 1 Betriebseinheit	≤ 400 (freistehend)
2	≤ 3	≤ 7	--	≤ 400 (Reihenhäuser) ≤ 800 (Wohngebäude, freistehend)
3	≤ 3	≤ 7	--	--
4	≤ 4	≤ 11	1	--
5	--	≤ 22	--	je ≤ 400 --

Baurechtliche Vorschriften OIB-Richtlinien - Brandschutz

OIB-Richtlinie 2.0

Begriffsbestimmungen

Gebäude der Gebäudeklasse 5 (GK5)

Gebäude mit einem Fluchtniveau von nicht mehr als 22 m, die nicht in die Gebäudeklassen 1, 2, 3 oder 4 fallen.

Trenndecke

Decke zwischen Wohnungen bzw. Betriebseinheiten untereinander sowie zu anderen Gebäudeteilen.

Trennwand

Wand zwischen Wohnungen bzw. Betriebseinheiten untereinander sowie zu anderen Gebäudeteilen (z.B. Treppenhäuser).

Baurechtliche Vorschriften OIB-Richtlinien - Brandschutz

OIB-Richtlinie 2.0

Brennbarkeit und Feuerwiderstand

2.1 Brandverhalten von Bauprodukten (Baustoffen)

Es gelten – wenn im Folgenden nichts anderes bestimmt ist – die Anforderungen der [Tabelle 1a](#)

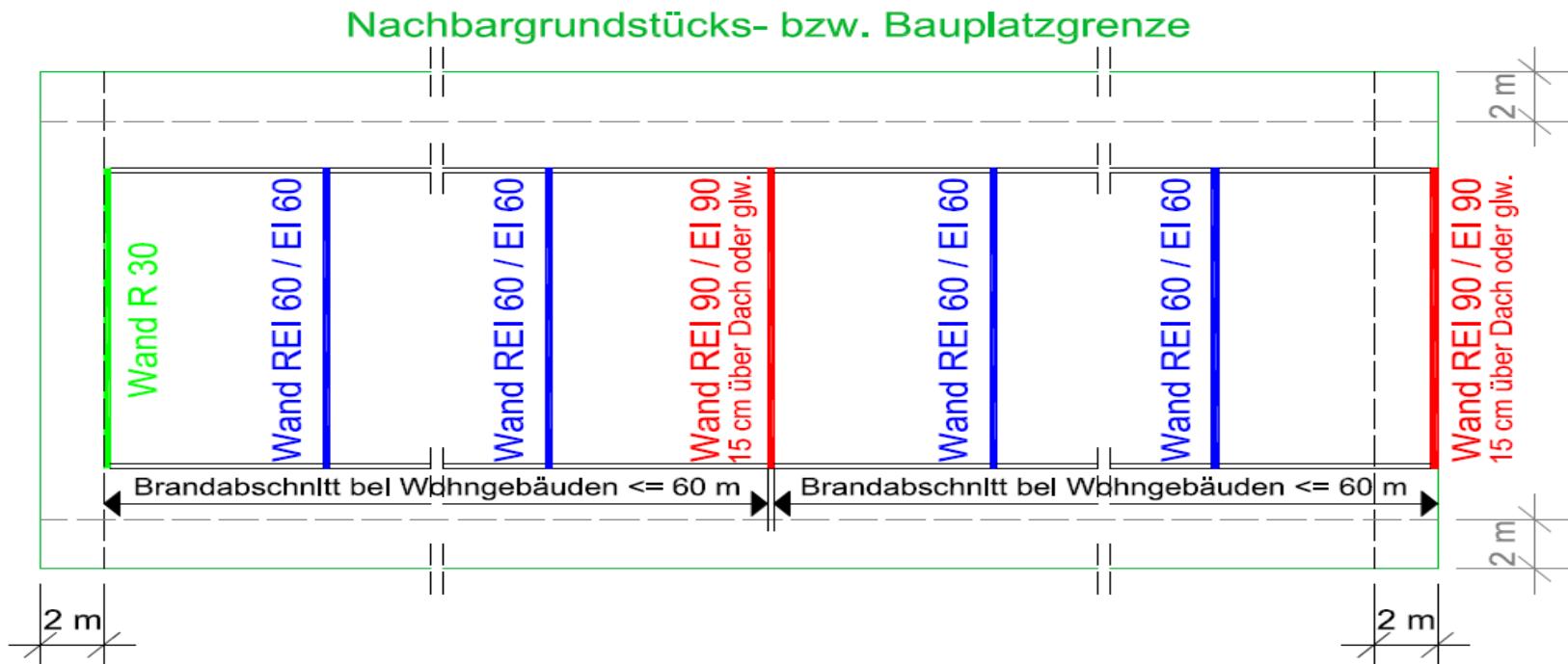
2.2 Feuerwiderstand von Bauteilen

Anforderungen der [Tabelle 1b](#) (wenn nichts anderes bestimmt)

Zusatzanforderung:

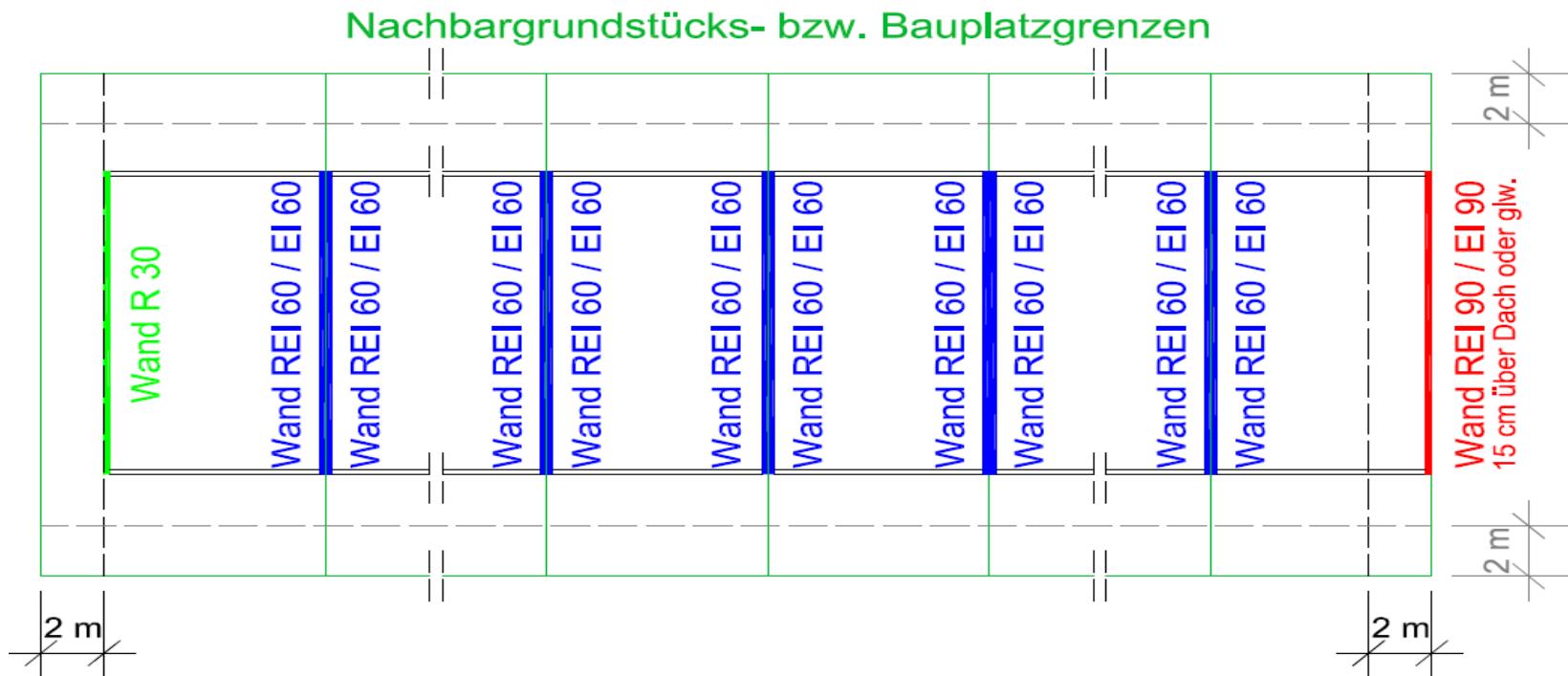
aussteifenden und unterstützenden Bauteile müssen im Brandfall über jenen Zeitraum hindurch wirksam sein, welcher der für diese Wände und Decken geforderten Feuerwiderstandsdauer entspricht.

Baurechtliche Vorschriften OIB-Richtlinien - Brandschutz



zu Punkt 3 und 2.4 der Tabelle 1b – Reihenhäuser (Wohnungen) der GK 2 auf einem gemeinsamen Grundstück bzw. Bauplatz

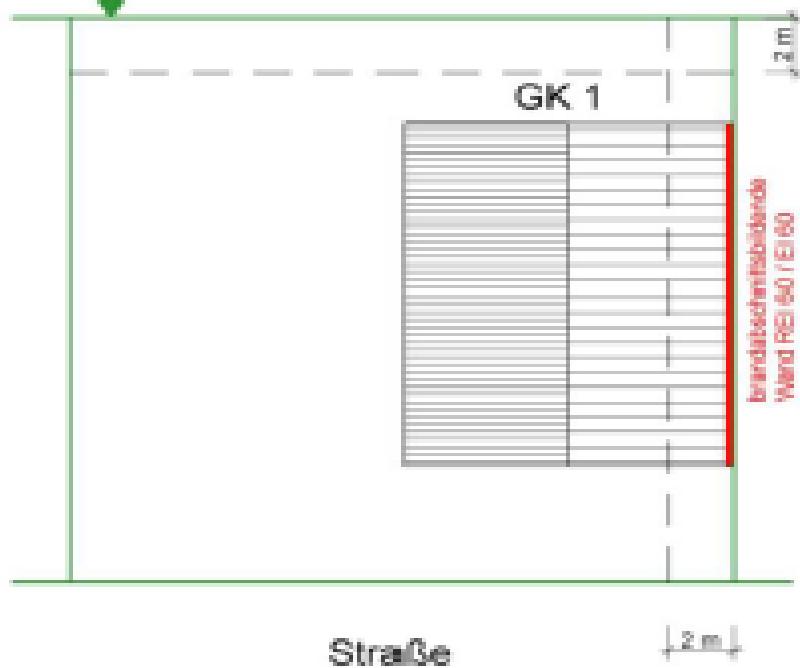
Baurechtliche Vorschriften OIB-Richtlinien - Brandschutz



zu Punkt 3 und Fußnote 2 der Tabelle 1b – Reihenhäuser (Wohnungen) der GK 2 auf jeweils eigenem Grundstück bzw. Bauplatz

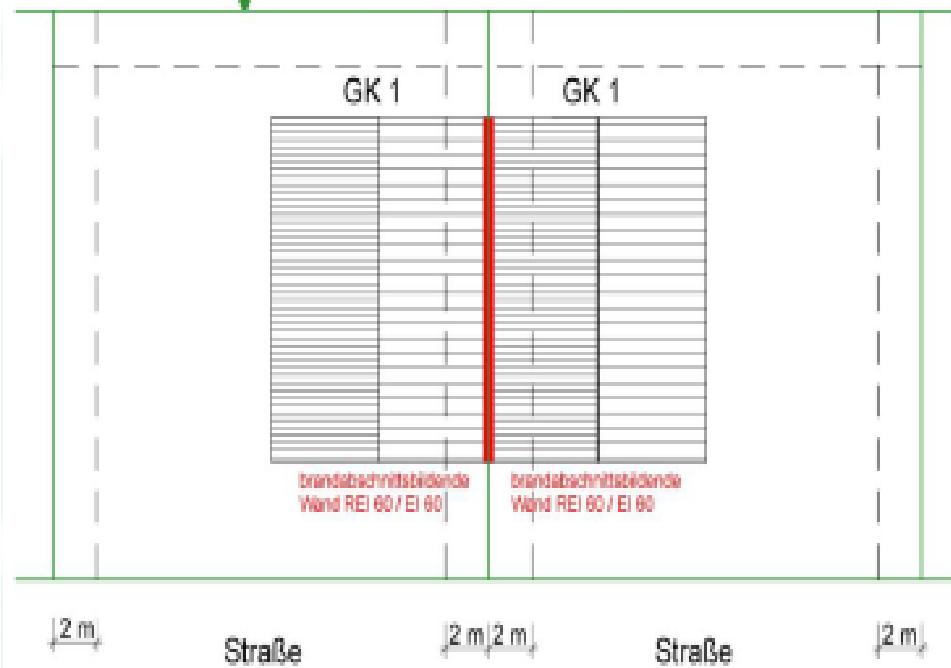
Baurechtliche Vorschriften OIB-Richtlinien - Brandschutz

Nachbargrundstücks- bzw. Bauplatzgrenze :



zu Punkt 3.1 der Tabelle 1b –
Gebäude der GK 1 an der
Nachbargrundstücks- bzw.
Bauplatzgrenze

Nachbargrundstücks- bzw. Bauplatzgrenze



zu Punkt 3.1 der Tabelle 1b – zwei
Gebäude der GK 1 an der
Nachbargrundstücks- bzw.
Bauplatzgrenze zusammengebaut

Baurechtliche Vorschriften OIB-Richtlinien - Brandschutz

3 Ausbreitung von Feuer und Rauch innerhalb des Bauwerkes

3.1 Brandabschnitte

3.1.1 Für Brandabschnitte in oberirdischen Geschoßen gilt:

Nutzung	Maximale Netto-Grundfläche eines Brandabschnittes	Maximale Längsausdehnung eines Brandabschnittes	Maximale Anzahl von oberirdischen Geschoßen je Brandabschnitt
Wohnnutzung	-	60 m	-
Büronutzung oder büroähnliche Nutzung	1.600 m ²	60 m	4
andere Nutzung ⁽¹⁾	1.200 m ²	60 m	4

(1) Sofern nicht in Punkt 7 abweichend geregelt

Wohnnutzungen sind von anderen Nutzungen durch brandabschnittsbildende Bauteile zu trennen, wenn die Gesamtfläche aller Nutzungen eine Netto-Grundfläche von 1.200 m² oder die Gesamtfläche der anderen Nutzungen eine Netto-Grundfläche von 400 m² überschreitet.

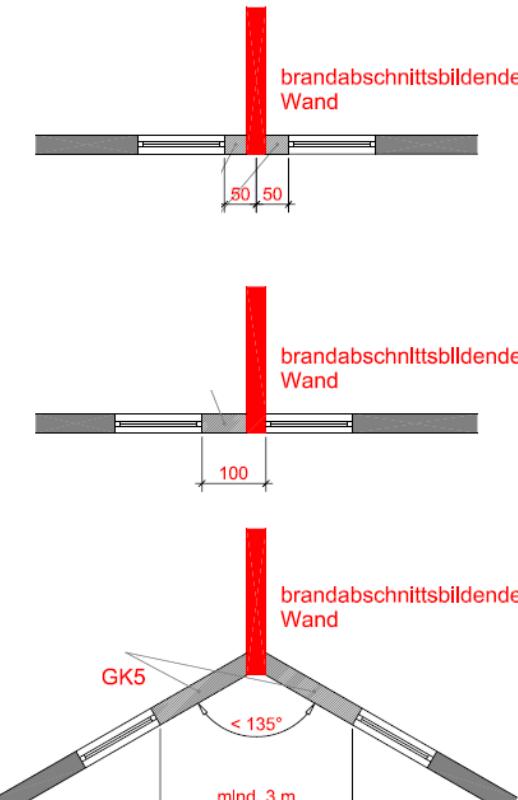
Baurechtliche Vorschriften OIB-Richtlinien - Brandschutz

3 Ausbreitung von Feuer und Rauch innerhalb des Bauwerkes

Brandabschnitte sind durch brandabschnittsbildende Bauteile (z.B. Wände, Decken) gegeneinander abzutrennen. Bei Wänden von Treppenhäusern, die Brandabschnitte begrenzen, gelten abweichend davon die Anforderungen an Wände von Treppenhäusern gemäß Tabelle 2a, 2b bzw. 3 einschließlich der zugehörigen Türen.

Baurechtliche Vorschriften OIB-Richtlinien - Brandschutz

3 Ausbreitung von Feuer und Rauch innerhalb des Bauwerkes



- Brandabschnittsbildende Wände müssen mind. 15 cm über Dach geführt werden. (3.1.5)
- Sie brauchen nur bis zur Dacheindeckung geführt werden, sofern eine Brandübertragung durch andere Maßnahmen verhindert wird. (3.1.5)

Brandabschnittsbildende Wände gem. 3.1.8

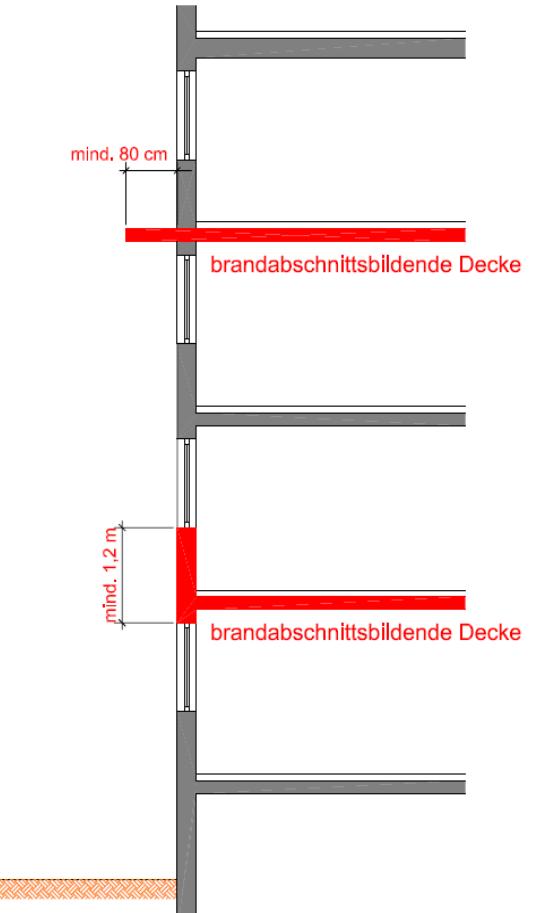
horizontaler Brandüberschlag

Baurechtliche Vorschriften OIB-Richtlinien - Brandschutz

3 Ausbreitung von Feuer und Rauch innerhalb des Bauwerkes

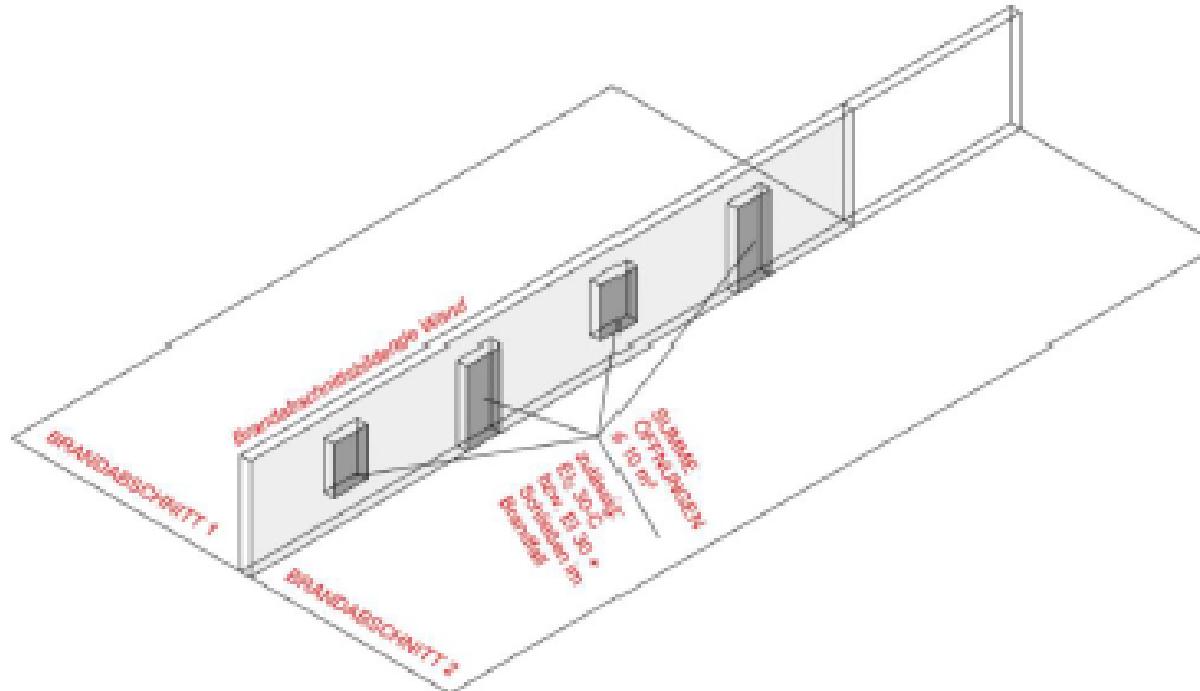
Bei übereinanderliegende Brandabschnitte

- deckenübergreifender Außenwandstreifen **mind. 1,2 m** in **EI 90** oder
- Auskragung der Decke von **mind. 80 cm**
- bei GK 5 (> 6 G) mind. aus Baustoffen **A2** bei Verglasungen ist die Klasse B ausreichend.



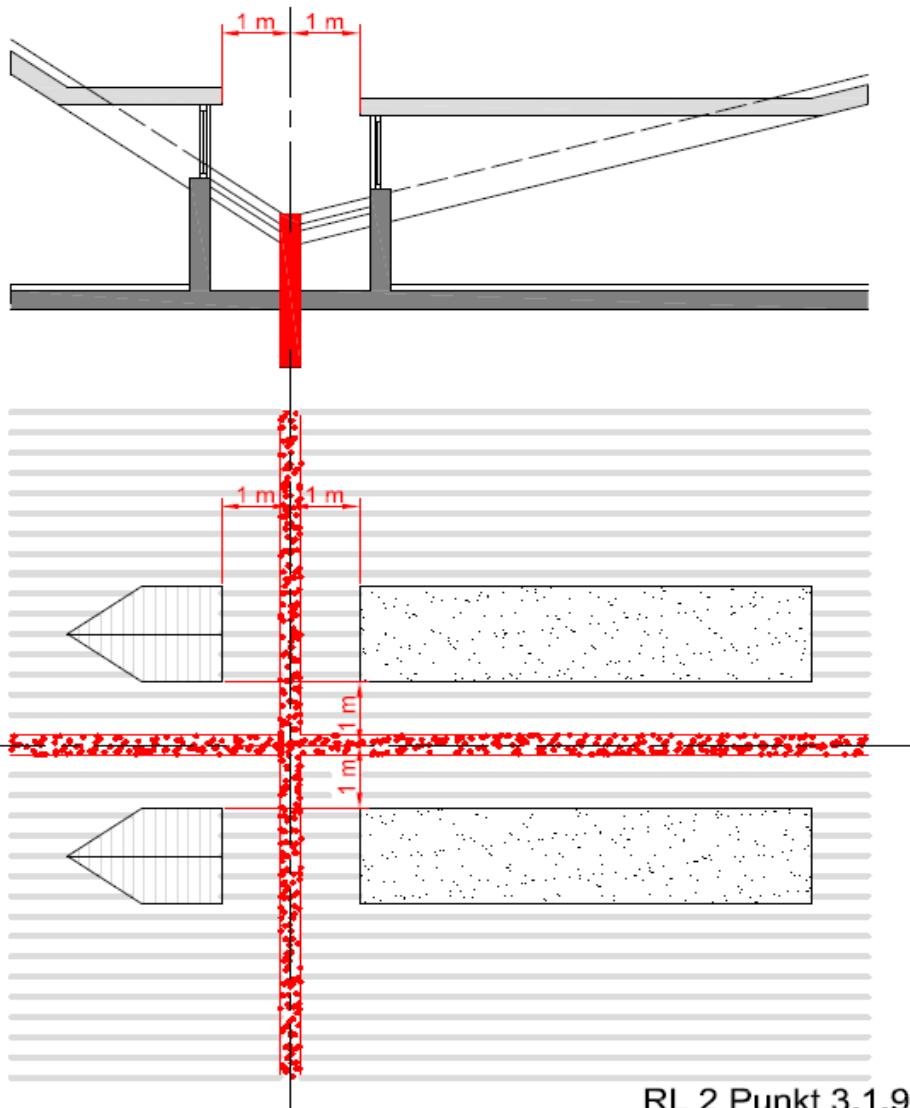
Baurechtliche Vorschriften OIB-Richtlinien - Brandschutz

3 Ausbreitung von Feuer und Rauch innerhalb des Bauwerkes



zu Punkt 3.1.6 – Öffnungen in brandabschnittsbildender Wand

Baurechtliche Vorschriften OIB-Richtlinien - Brandschutz

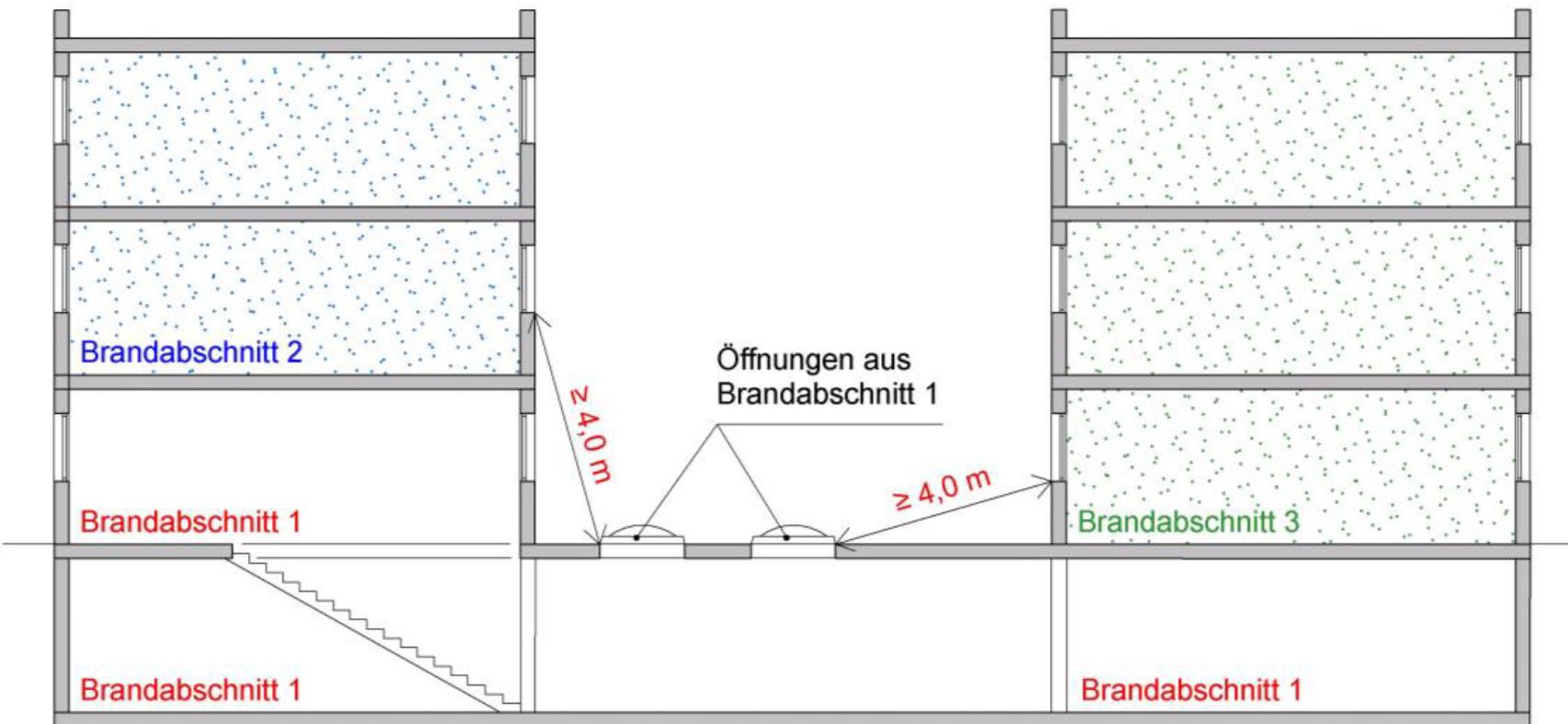


Begrenzung der horizontalen Brandübertragung bei
Dachöffnungen, Dachgauben und ähnlichen Dachaufbauten

3.1.9 Dachöffnungen sowie Öffnungen in Dachgauben und ähnlichen Dachaufbauten müssen – horizontal gemessen – mindestens 1,00 m von der Mitte der brandabschnittsbildenden Wand entfernt sein.

3.1.10 Grenzen Dachöffnungen und Glasdächer an **einen höheren Gebäudeteil** eines anderen Brandabschnittes, müssen diese innerhalb eines Abstandes von 4,00 m so beschaffen sein, dass ein Brandüberschlag wirksam eingeschränkt wird.

Baurechtliche Vorschriften OIB-Richtlinien - Brandschutz



3.1.10 Grenzen Dachöffnungen und Glasdächer an einen höheren Gebäudeteil eines anderen Brandabschnittes, müssen diese innerhalb eines Abstandes von 4,00 m so beschaffen sein, dass ein Brand-überschlag wirksam eingeschränkt wird.

3 Ausbreitung von Feuer und Rauch innerhalb des Bauwerkes

3.3 Deckenübergreifender Außenwandstreifen

Für Gebäude der Gebäudeklasse 5 mit mehr als sechs oberirdischen Geschoßen – ausgenommen Wohngebäude – muss in jedem Geschoß ein deckenübergreifender Außenwandstreifen von mindestens 1,20 m Höhe in EI 30-ef und A2 bzw. EW 30-ef und A2 vorhanden sein. Diese Anforderung gilt nicht, wenn

- (a) ein mindestens 0,80 m horizontal auskragender Bauteil in REI 30 und A2 bzw. EI 30 und A2, oder
- (b) eine geeignete technische Brandschutzeinrichtung (z.B. Löschanlage)

vorhanden ist.

Baurechtliche Vorschriften OIB-Richtlinien - Brandschutz

3 Ausbreitung von Feuer und Rauch innerhalb des Bauwerkes **Schächte, Kanäle, Leitungen und sonstige Einbauten**

Liegen Schächte, Kanäle, Leitungen und sonstige Einbauten in Wänden bzw. Decken oder durchdringen diese, ist durch geeignete Maßnahmen (z.B. Abschottung, Ummantelung) sicherzustellen, dass eine Übertragung von Feuer und Rauch über die erforderliche Feuerwiderstandsdauer wirksam eingeschränkt wird.

Verbinden Schächte mehrere Geschoße, sind die Wände als Trennwände gemäß Tabelle 1b auszuführen.

Bei Gebäuden der Gebäudeklasse 4 und 5 mit nicht mehr als sechs oberirdischen Geschoßen ist an der Schachtinnenseite eine Bekleidung in A2 erforderlich. Bei Gebäuden der Gebäudeklasse 5 mit mehr als sechs oberirdischen Geschoßen müssen die Schachtwände in A2 ausgeführt werden.

Baurechtliche Vorschriften OIB-Richtlinien - Brandschutz

3 Ausbreitung von Feuer und Rauch innerhalb des Bauwerkes Schächte, Kanäle, Leitungen und sonstige Einbauten

In Treppenhäusern gemäß Tabelle 2a sowie in Treppenhäusern von Gebäuden ab der Gebäudeklasse 4 ist eine Verlegung von brennbaren Leitungen sowie von Leitungen für brennbare Medien jeweils ohne brandschutztechnische Vorkehrungen unzulässig.

In Treppenhäusern gemäß Tabellen 2a, 2b und 3 sind Hauptverteiler, Stockwerksverteiler, **Messeinrichtungen**, **Zähleinrichtungen** von elektrischen **Leitungen**/Anlagen sowie Wechselrichter von Photovoltaikanlagen von Trennbauteilen zu begrenzen, wobei die Zugangsöffnungen mit einem Verschluss in EI₂ 30-S₂₀₀ oder in EI 30 allseitig dicht angeschlagen zu versehen sind.

Baurechtliche Vorschriften OIB-Richtlinien - Brandschutz

3 Ausbreitung von Feuer und Rauch innerhalb des Bauwerkes Schächte, Kanäle, Leitungen und sonstige Einbauten

An Einzelleitungen für treppenhauseigene Anlagen (einschl. der dazugehörigen sicherheitstechnischen Anlagen, wenn keine anderen Bestimmungen diesbezüglich vorliegen), für Einzelleitungen von Messeinrichtungen bzw. Kommunikationskabeln (z.B. Internet, Kabelfernsehen) sowie für wasserführende Leitungen werden keine brandschutztechnischen Anforderungen gestellt.

Dämmstoffe von Leitungen müssen den Anforderungen der Tabelle 1a entsprechen.

3 Ausbreitung von Feuer und Rauch innerhalb des Bauwerkes

Fassaden (3.5.1)

Bei Gebäuden der Gebäudeklassen 4 und 5 sind Außenwand-Wärmedämmverbundsysteme so auszuführen, dass bezogen auf das zweite über dem Brandherd liegende Geschoß

- a) eine Brandweiterleitung über die Fassade und
 - b) das Herabfallen großer Fassadenteile
- wirksam eingeschränkt wird.

Für Außenwand-Wärmedämmverbundsysteme mit einer Wärmedämmung von nicht mehr als 10 cm aus expandiertem Polystyrol (EPS) oder aus Baustoffen der **Klasse A2** gelten die Anforderungen gemäß Punkt 3.5.1 als erfüllt.

3 Ausbreitung von Feuer und Rauch innerhalb des Bauwerkes

Fassaden (3.5.1)

Für Außenwand-Wärmedämmverbundsysteme mit einer Wärmedämmung aus expandiertem Polystyrol (EPS) von mehr als 10 cm gelten die Anforderungen gemäß Punkt 3.5.1 bei Lochfassaden als erfüllt, wenn

- a) in jedem Geschoß im Bereich der Decke ein umlaufendes Brandschutzzschott aus Mineralwolle **mit einem Schmelzpunkt von mindestens 1.000 Grad Celsius und** einer Höhe von 20 cm, oder
- b) im Sturzbereich von Fenstern und Fenstertüren ein Brandschutzzschott aus Mineralwolle **mit einem Schmelzpunkt von mindestens 1.000 Grad Celsius und** einem seitlichen Übergriff von 30 cm und einer Höhe von 20 cm verklebt und verdübelt ausgeführt wird.

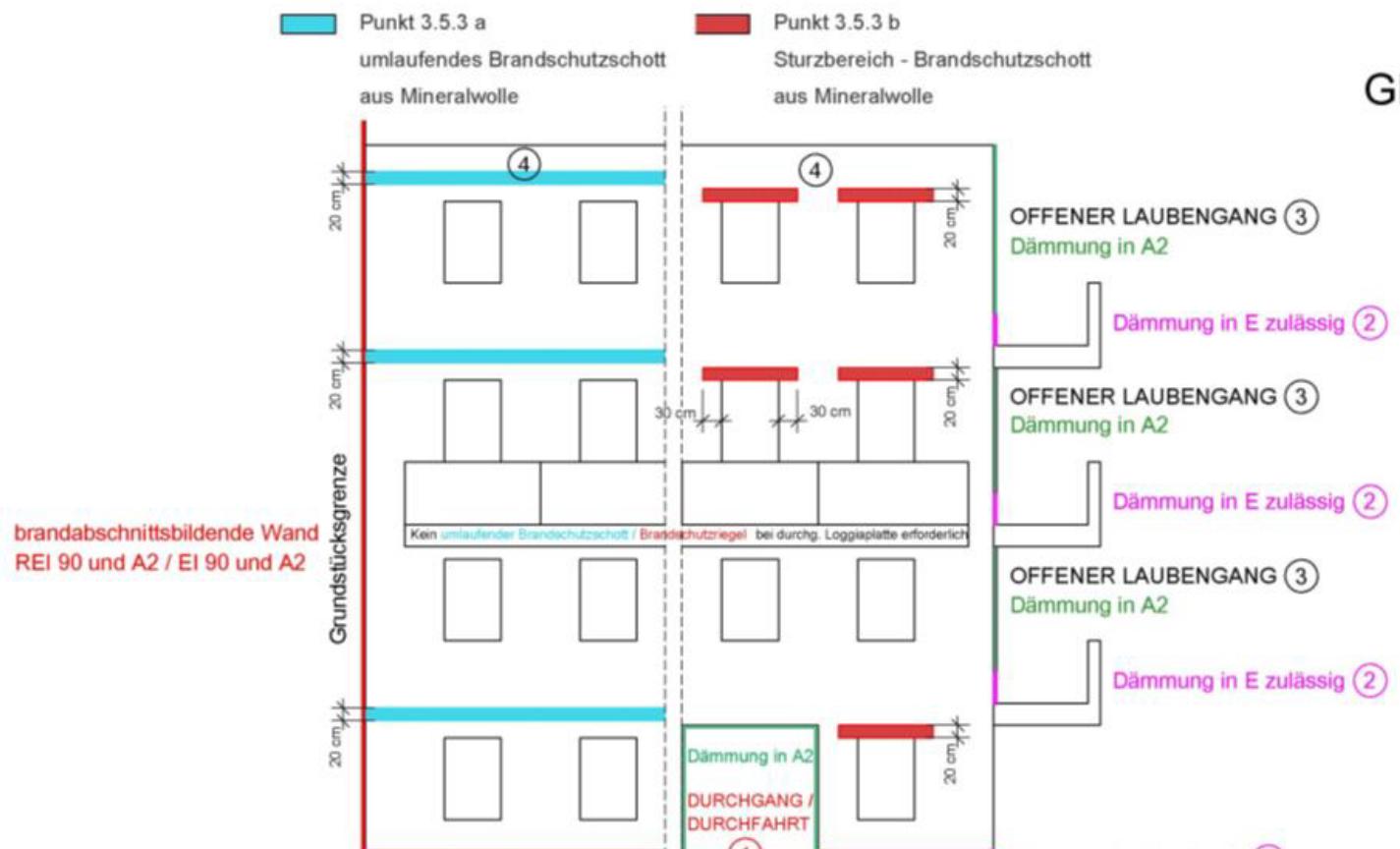
3 Ausbreitung von Feuer und Rauch innerhalb des Bauwerkes

Fassaden

Abweichend zu lit. a) und b) kann auf ein Brandschutzzschott im obersten Geschoß verzichtet werden, wenn mit keiner Brandweiterleitung in die Dachkonstruktion zu rechnen ist; anderenfalls muss ein umlaufendes Brandschutzzschott angeordnet werden.

Baurechtliche Vorschriften OIB-Richtlinien - Brandschutz

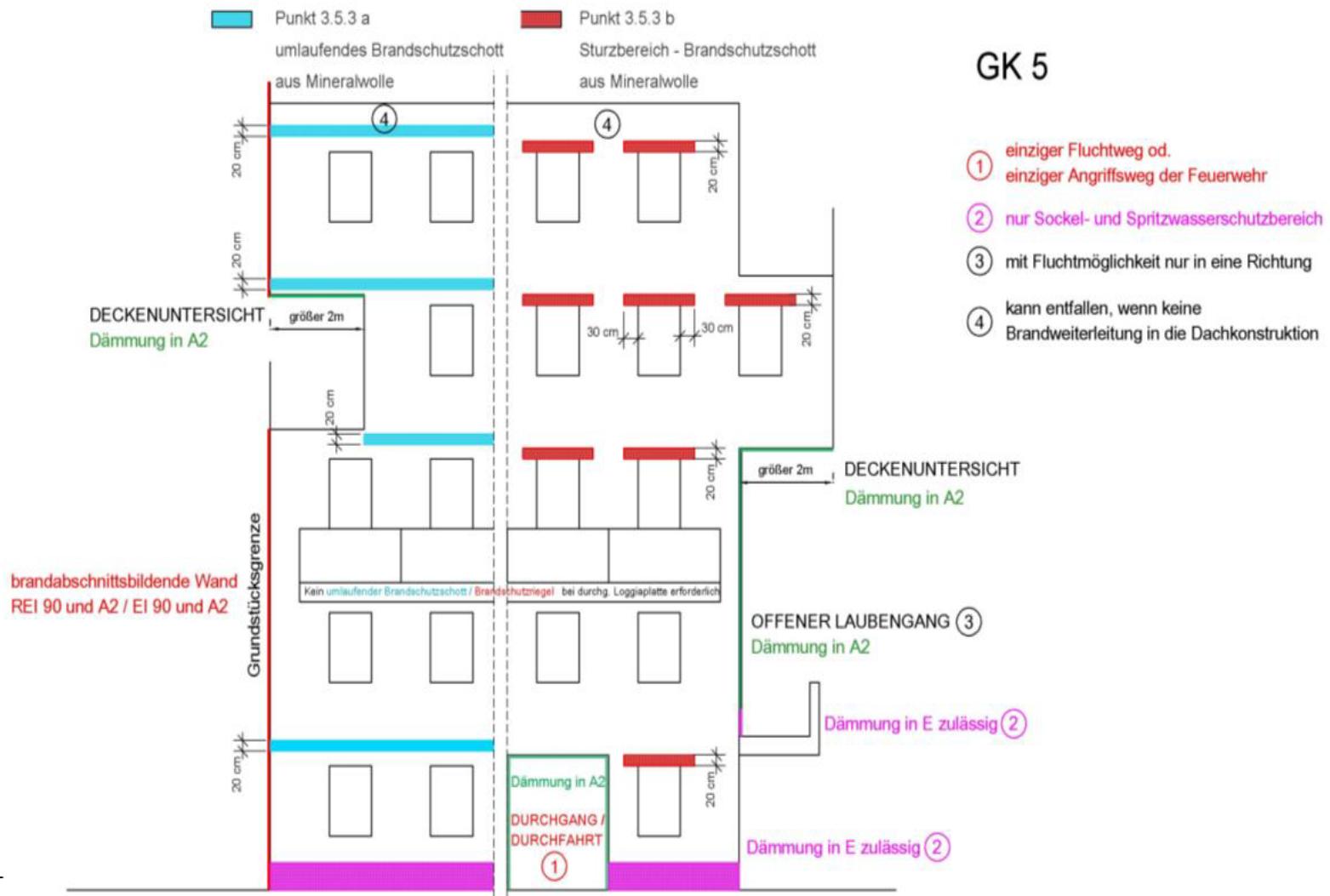
GK 4



- ① einziger Fluchtweg od.
einziger Angriffsweg der Feuerwehr
 - ② nur Sockel- und Spritzwasserschutzbereich
 - ③ mit Fluchtmöglichkeit nur in eine Richtung
 - ④ kann entfallen, wenn keine
Brandweiterleitung in die Dachkonstruktion

zu den Punkten 3.5.3 und 3.5.5

Baurechtliche Vorschriften OIB-Richtlinien - Brandschutz



3 Ausbreitung von Feuer und Rauch innerhalb des Bauwerkes

Fassaden (3.5.6)

Bei Gebäuden der Gebäudeklasse 4 und 5 sind vorgehängte hinterlüftete, belüftete oder nicht hinterlüftete Fassaden so auszuführen, dass bezogen auf das zweite über dem Brandherd liegende Geschoß

- (a) eine Brandweiterleitung über die Fassade auf das zweite über dem Brandherd liegende Geschoß, und
- (b) das Herabfallen großer Fassadenteile wirksam eingeschränkt wird.

Baurechtliche Vorschriften OIB-Richtlinien - Brandschutz

3 Ausbreitung von Feuer und Rauch innerhalb des Bauwerkes

Achtung: Nachweisfreie Ausführung

Fassaden (3.5.7)

Bei freistehenden, an mindestens drei Seiten auf eigenem Grund oder von Verkehrsflächen für die Brandbekämpfung von außen zugänglichen Gebäuden der Gebäudeklasse 4 gelten die Anforderungen gemäß Punkt 3.5.6 als erfüllt, wenn

- (a) die Dämmschicht bzw. Wärmedämmung in A2 ausgeführt ist, und
- (b) die Befestigungsmittel und Verbindungselemente einen Schmelzpunkt von mindestens 1.000 Grad Celsius (z.B. Stahl, Edelstahl) aufweisen, und
- (c) die Außenschicht in A2, B oder aus Holz und Holzwerkstoffen in D ausgeführt ist, und
- (d) ein allfälliger Hinterlüftungsspalt eine Breite von nicht mehr als 6 cm aufweist.

Baurechtliche Vorschriften OIB-Richtlinien - Brandschutz

3 Ausbreitung von Feuer und Rauch innerhalb des Bauwerkes

Achtung: Nachweisfreie Ausführung

Fassaden (3.5.8)

Für hinterlüftete Fassaden bei Gebäuden der Gebäudeklasse 4 und 5 gelten die Anforderungen gemäß Punkt 3.5.6 als erfüllt, wenn

- a) die Dämmschicht bzw. Wärmedämmung, sonstige Schichten in A2 ausgeführt sind,
- b) die Befestigungsmittel und Verbindungselemente einen Schmelzpunkt von mindestens 1.000 Grad Celsius (z.B. Stahl, Edelstahl) aufweisen,
- c) die Außenschicht in A2 ausgeführt ist und
- d) ein allfälliger Hinterlüftungsspalt eine Breite von nicht mehr als 6 cm aufweist.

Baurechtliche Vorschriften OIB-Richtlinien - Brandschutz

3 Ausbreitung von Feuer und Rauch innerhalb des Bauwerkes

Fassaden (3.5.9)

Achtung: Nachweisfreie Ausführung

Bei Gebäuden der Gebäudeklasse 4 und 5 sind Vorhangsfassaden so auszuführen, dass

- a) bezogen auf das zweite über dem Brandherd liegende Geschoß eine Brandweiterleitung über die Fassade und das Herabfallen großer Fassadenteile, sowie
- b) eine Brandausbreitung über Anschlussfugen und Hohlräume und zusätzlich über innerhalb einer zweischaligen Vorhangsfassade vorhandene Zwischenräume im Bereich von Trenndecken bzw. brandabschnittsbildenden Decken wirksam eingeschränkt werden.

Kleinteile ohne tragende Funktion wie z.B. Dämmstoffhalter, Dübelhülsen, Windpapier/Windfolien, thermische Trennungen und Dichtungen sowie Bewässerungskomponenten, Befestigungen, Sensoren u. dgl. von Fassadenbegrünungen bleiben hinsichtlich der Anforderungen an das Brandverhalten außer Betracht.

Baurechtliche Vorschriften OIB-Richtlinien - Brandschutz

3 Ausbreitung von Feuer und Rauch innerhalb des Bauwerkes Fassadenbegrünungen

3.5.12 Für Fassadenbegrünungen sind folgende Anforderungen einzuhalten:

a) Verwendete Materialien, ausgenommen Pflanzen, müssen Punkt 1.4 der Tabelle 1a entsprechen.

b) Fassadensysteme (z.B. Wärmedämmverbundsysteme) dürfen durch Pflanzen nicht beeinträchtigt werden.

Tabelle 1a: Allgemeine Anforderungen an das Brandverhalten

Gebäudeklassen (GK)	GK-1	GK-2	GK-3	GK-4	GK-5	
					≤ 6	> 6
oberirdische oberirdische Geschoße Geschoße						
1 → Fassaden						
1.1 a) Außenwand-Wärmedämmverbundsysteme	E	D	D	C-d1	C-d1	C-d1
1.2 a) Fassadensysteme - vorgehängte-hinterlüftete, belüftete- oder nicht-hinterlüftete						
1.2.1 a) Gesamtsystem - oder	E	D-d1	D-d1	B-d1-(1)	B-d1-(1)	B-d1
1.2.2 a) Einzelkomponenten						
- Außenschicht	E	D	D	A2-d1-(2)	A2-d1-(2)	A2-d1-(2)
- Unterkonstruktion stabförmig / punktförmig	E/E	D/-D	D/-A2	D/A2	D/A2	C/A2
- Dämmeschicht bzw. Wärmedämmung	E	D	D	B-(2)	B-(2)	B-(2)
1.3 a) Vorhangsfassaden - Einzelkomponenten						
- Profil (Rahmen, Pfosten oder Riegel)	E	D	D	D	D-(12)	A2
- Ausfachung als Verglasung	E	D	D	C-d2	B-d1	B-d1
- Ausfachung als Paneel	E	D	D	A2-d1-(12,13)	A2-d1-(12,13)	A2-d1
- Abdichtung zwischen Ausfachung und Profil	E	E	E	E	E	E
- Beschichtung (sofern nicht mit Profil oder -)	E	D	D	B	B	B
- Ausfachung mitgeprüft						
1.4 a) Sonstige Außenwandbekleidungen oder -beläge sowie nichttragende Außenbauteile	E	D-d1	D-d1	B-d1-(4)	B-d1-(4)	B-d1
1.5 a) Gebäudetrennfenngematerial	E	E	E	A2	A2	A2

Baurechtliche Vorschriften OIB-Richtlinien - Brandschutz

3 Ausbreitung von Feuer und Rauch innerhalb des Bauwerkes Fassadenbegrünungen

3.5.13 Für Fassadenbegrünungen bei Gebäuden der Gebäudeklasse 4 und 5 müssen ergänzend zu Punkt 3.5.12 folgende Anforderungen eingehalten werden:

- a) Rankhilfen (z.B. Netze, Seile, Gitter) müssen A2 entsprechen.
- b) Zwischen dem oberen Abschluss der Fassadenbegrünung und einer brennbaren Dachkonstruktion ist ein vertikaler Schutzabstand von mindestens 1,20 m einzuhalten.
- c) Bezogen auf das zweite über dem Brandherd liegende Geschoß muss eine Brandweiterleitung und das Herabfallen großer Fassadenbegrünungssteile wirksam eingeschränkt werden.
- d) Bei Gebäuden mit mehr als sechs oberirdischen Geschoßen sind gegebenenfalls ergänzende Feuerwehrzufahrten bzw. Aufstellflächen für einen wirksamen Löschangriff der betroffenen Außenwand zu berücksichtigen.
- e) Fassadenbegrünungen sind zu pflegen und in einem vitalen, funktionalen Zustand zu erhalten.

Baurechtliche Vorschriften OIB-Richtlinien - Brandschutz

3 Ausbreitung von Feuer und Rauch innerhalb des Bauwerkes Fassadenbegrünungen

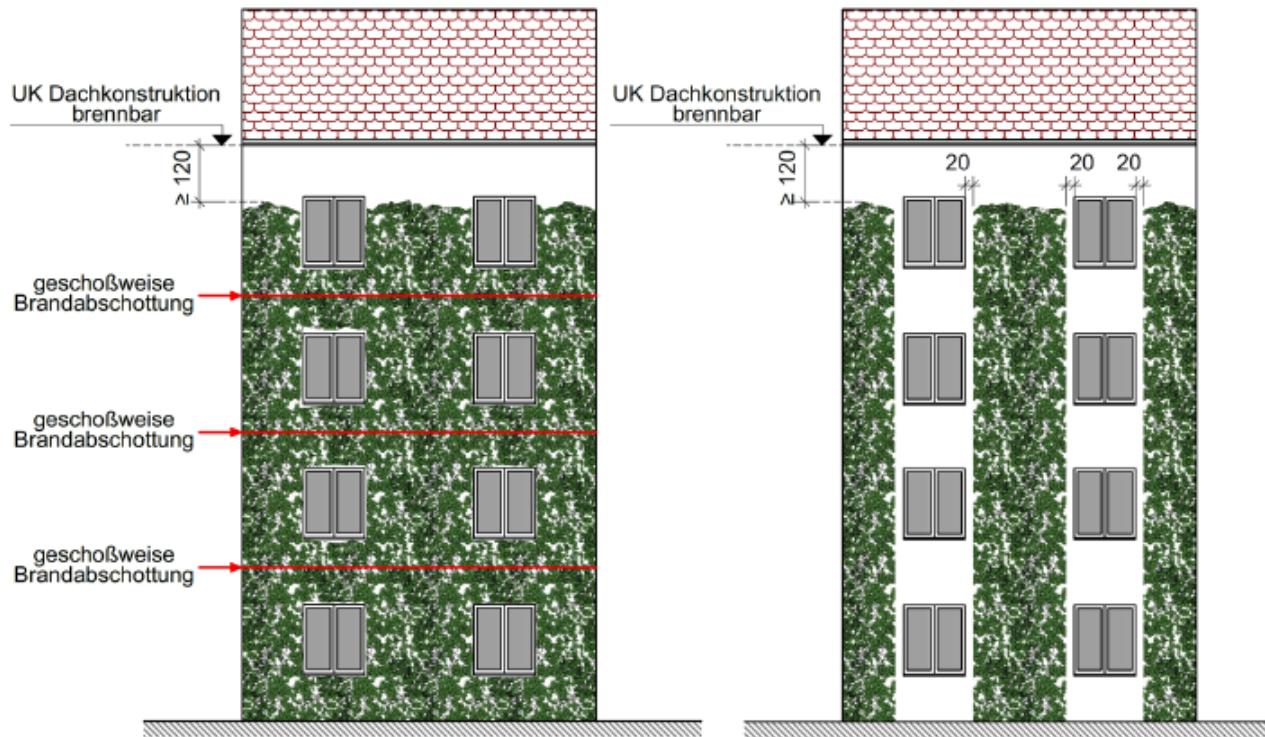


Abbildung 19: zu Punkt 3.5.13 Fassadenbegrünung – Maßnahmen bei Gebäuden der GK 4 und GK 5 mit Steildach

Baurechtliche Vorschriften OIB-Richtlinien - Brandschutz

3 Ausbreitung von Feuer und Rauch innerhalb des Bauwerkes

Fassadenbegrünungen

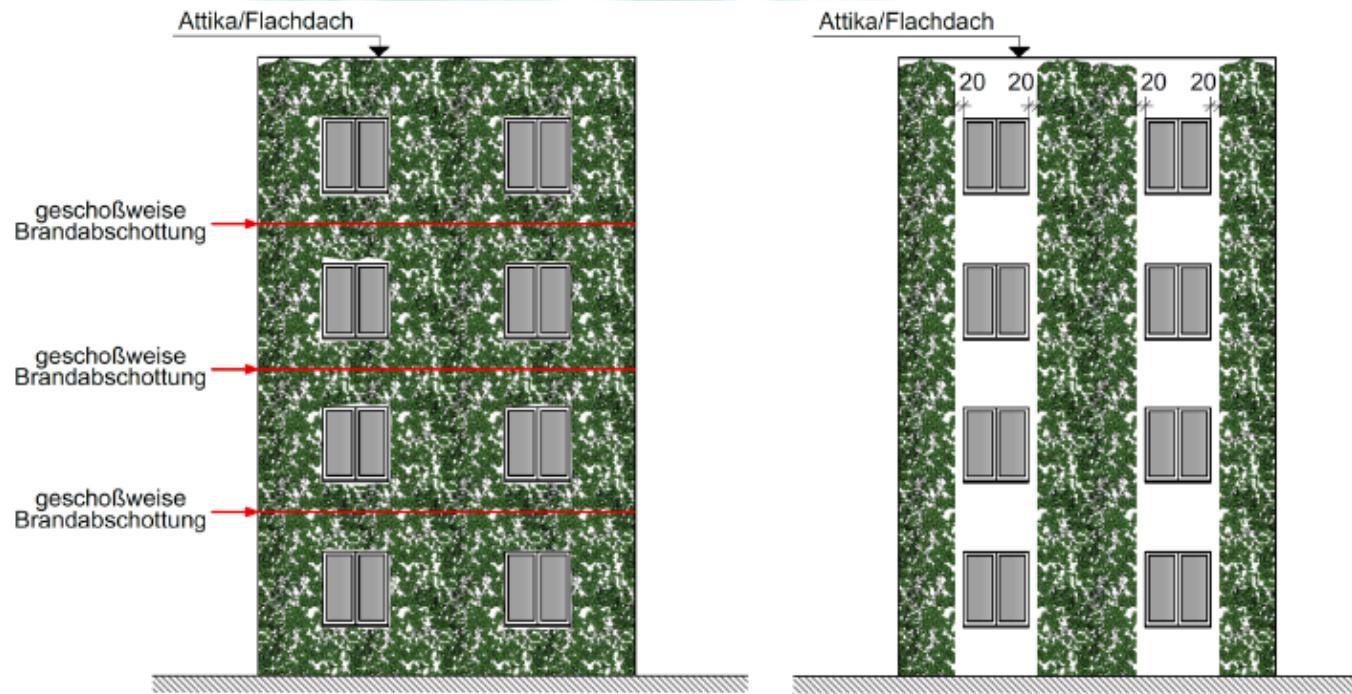


Abbildung 20: zu Punkt 3.5.13 Fassadenbegrünung – Maßnahmen bei Gebäuden der GK 4 und GK 5 mit Attika/Flachdach

Baurechtliche Vorschriften OIB-Richtlinien - Brandschutz

3 Ausbreitung von Feuer und Rauch innerhalb des Bauwerkes

PV-Anlagen an Fassaden

3.5.14 Für Photovoltaikanlagen an Fassaden sind folgende Anforderungen einzuhalten:

- Die Photovoltaik-Module müssen Punkt 1.4 der Tabelle 1a entsprechen.

Tabelle 1a: Allgemeine Anforderungen an das Brandverhalten

Gebäudeklassen (GK)	GK 1	GK 2	GK 3	GK 4	GK 5	
					≤ 6 oberirdische Geschoße	> 6 oberirdische Geschoße
1 Fassaden						
1.4	Sonstige Außenwandbekleidungen oder –beläge sowie nichttragende Außenbauteile	E	D-d1	D-d1	B-d1 ⁽⁴⁾	B-d1 ⁽⁴⁾

Baurechtliche Vorschriften OIB-Richtlinien - Brandschutz

PV-Anlagen an Fassaden

3.5.14 Für Photovoltaikanlagen an Fassaden sind folgende Anforderungen einzuhalten:

- b) Bei Gebäuden der Gebäudeklasse 4 und 5 muss, bezogen auf das zweite über dem Brandherd liegende Geschoß, eine Brandweiterleitung und das Herabfallen großer Photovoltaik-Modulteile wirksam eingeschränkt werden.
- c) Entsteht bei Gebäuden der Gebäudeklasse 4 und 5 durch die Photovoltaikanlage ein Hinterlüftungsspalt und werden die nachweisfreien Ausführungen gemäß Punkt 3.5.7 oder 3.5.8 herangezogen, so ist dennoch eine geschoßweise Abschottung des Hinterlüftungsspalts erforderlich.
- d) Rettungswege mit Geräten der Feuerwehr dürfen durch Bestandteile der Photovoltaikanlage weder eingeschränkt noch gefährdet werden.

Baurechtliche Vorschriften OIB-Richtlinien - Brandschutz

PV-Anlagen auf Dächern

3.13 Photovoltaikanlagen auf Dächern der GK 3 bis 5

3.13.1 Anforderungen an Photovoltaikanlagen auf Dächern der Gebäudeklassen 3 bis 5:

- a) Die auf Dächern aufgebrachten oder in Dächern integrierten Photovoltaik-Module müssen $B_{ROOF}(t1)$ entsprechen, oder die Oberseite der Photovoltaik-Module muss aus Glas bestehen oder die Klasse A2 erfüllen, wobei ein etwaiger Rahmen in A2 ausgeführt werden muss.

GK 3, GK 4, GK 5	→	Brennbarkeitsklasse $B_{ROOF}(t1)$ od. Oberseite aus Glas + Rahmen in A2 od. A2 + Rahmen in A2
-------------------------	---	--

Baurechtliche Vorschriften OIB-Richtlinien - Brandschutz

PV-Anlagen auf Dächern

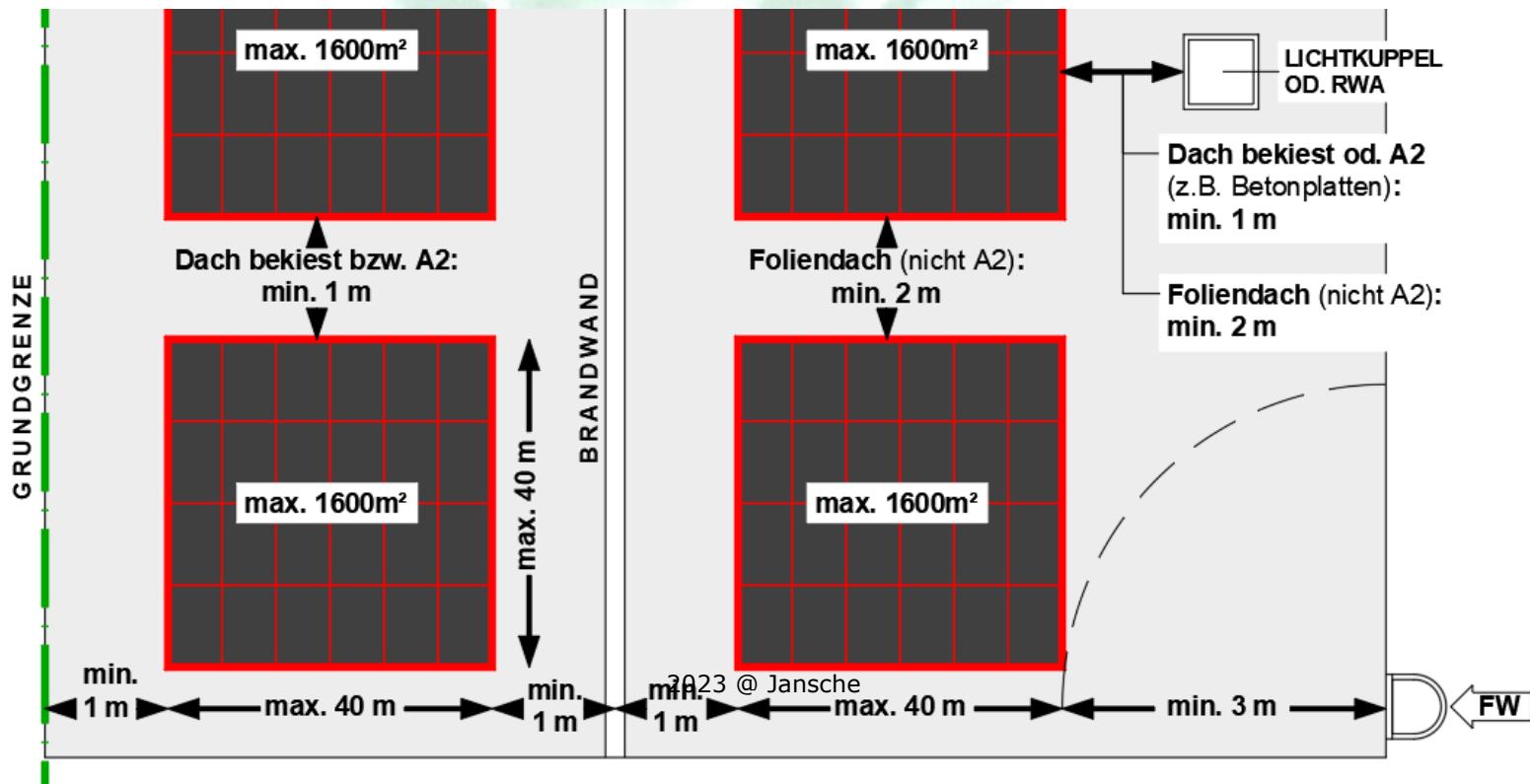
3.13.1 Anforderungen an Photovoltaikanlagen auf Dächern der GK 3 bis 5:

- b) Photovoltaik-Module müssen von der Mitte der brandabschnittsbildenden Wand sowie zur Nachbargrundstücks- bzw. Bauplatzgrenze – falls die horizontale Brandübertragung nicht durch gleichwertige Maßnahmen begrenzt werden kann – einen Abstand von mindestens 1 m haben.
- c) Die Erreichbarkeit der Dachfläche für die Einsatzkräfte der Feuerwehr muss für Löschmaßnahmen gegeben sein. Photovoltaikanlagen müssen zu allenfalls vorhandenen Dachausstiegen, die als Zugang für die Feuerwehr dienen, im Bereich der Standfläche einen Abstand von mindestens 3 m aufweisen.
- d) Die Ausdehnung der Photovoltaik-Modulfelder darf höchstens 40 m betragen. Die Abstände zwischen den Photovoltaik-Modulfeldern müssen mindestens 1 m betragen; bei einer Dacheindeckung, die nicht A2 erfüllt, ist ein Abstand von 2 m erforderlich.
- e) Der Abstand zwischen Photovoltaik-Modulen und Lichtkuppeln sowie Öffnungen von Rauch- und Wärmeabzugsanlagen muss mindestens 1 m betragen; bei einer Dacheindeckung, die nicht A2 erfüllt, ist ein Abstand von mindestens 2 m erforderlich. Dabei darf die Wirksamkeit der Rauch- und Wärmeabzugsanlage nicht beeinträchtigt werden.

Baurechtliche Vorschriften OIB-Richtlinien - Brandschutz

PV-Anlagen auf Dächern

- 3.13.1 Anforderungen an Photovoltaikanlagen auf Dächern der Gebäudeklassen 3 bis 5:
b) c) d) e)



Baurechtliche Vorschriften OIB-Richtlinien - Brandschutz

PV-Anlagen auf Dächern

3.13.1 Anforderungen an Photovoltaikanlagen auf Dächern der GK 3 bis 5:

- f) Generatoranschlusskästen und/oder Wechselrichter dürfen nur auf **mineralischen Unterkonstruktionen in A2** angebracht werden.

Baurechtliche Vorschriften OIB-Richtlinien - Brandschutz

PV-Anlagen auf Dächern

3.13 Photovoltaikanlagen auf Dächern der GK 3 bis 5

3.13.2 Für auf Dächern aufgebrachte oder in Dächern integrierte Photovoltaikanlagen muss der Einbrand ins Gebäudeinnere wirksam eingeschränkt werden bei

- a) Gebäuden der Gebäudeklassen 3 und 4 mit jeweils einer Dachfläche von mehr als 1.600 m²,
- b) Gebäuden der Gebäudeklasse 5,
- c) Gebäuden gemäß der Punkte 7.5 bis 7.7 *) oder
- d) Gebäuden mit einer automatischen Löschanlage.

*) gem. Pkt. 7.5: Altersheime, Altenwohnheime, Seniorenheime, Seniorenresidenzen sowie andere Gebäude mit vergleichbarer Nutzung,
gem. Pkt. 7.6: Pflegeheime,
gem. Pkt. 7.7: Krankenhäuser.

Baurechtliche Vorschriften OIB-Richtlinien - Brandschutz

PV-Anlagen auf Dächern

3.13 Photovoltaikanlagen auf Dächern der GK 3 bis 5

3.13.3 Die Anforderungen gemäß Punkt 3.13.2 **gelten als erfüllt**, wenn

- Decken über dem obersten Geschoß gemäß Punkt 4.1 der Tabelle 1b sowie eine allfällige Wärmedämmung in A2 ausgeführt werden, oder
- Decken über dem obersten Geschoß gemäß Punkt 4.1 der Tabelle 1b ausgeführt werden und die Leistungseigenschaften E und I erfüllt sind; bei Gebäuden der Gebäudeklasse 5 muss die Decke über dem obersten Geschoß zusätzlich A2 erfüllen, oder
- die oberste Dacheindeckung mit 5 cm Kies oder gleichwertig ausgeführt wird.

Tabelle 1b: Allgemeine Anforderungen an den Feuerwiderstand von Bauteilen

Gebäudeklassen (GK)	GK 1	GK 2	GK 3	GK 4	GK 5	
					≤ 6	> 6
Decken und Dachschwünge mit einer Neigung ≤ 60°						
4.1 Decken über dem obersten Geschoß	-	R 30	R 30	R 30	R 60	R 60

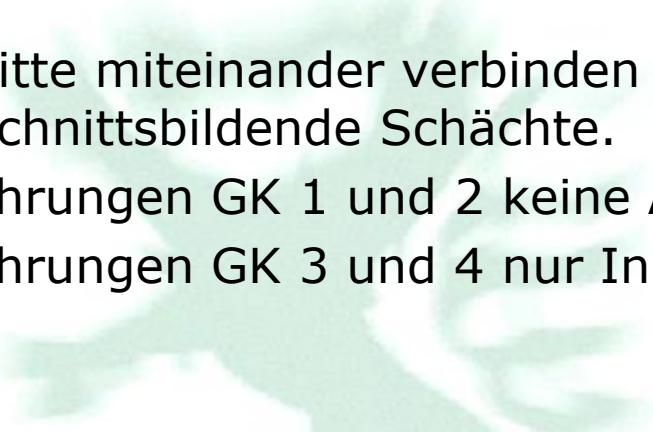
Baurechtliche Vorschriften OIB-Richtlinien - Brandschutz

3 Ausbreitung von Feuer und Rauch innerhalb des Bauwerkes

Aufzüge

die Brandabschnitte miteinander verbinden brauchen eigene brandabschnittsbildende Schächte.

- Schachtumwehrungen GK 1 und 2 keine A2 Forderung
- Schachtumwehrungen GK 3 und 4 nur Innenseite A2 Forderung



Aufzüge zur Personenbeförderung sind mit einer Brandfallsteuerung (automatisch oder manuell) auszuführen, die den Fahrkorb im Brandfall in die Angriffsebene der Feuerwehr (Bestimmungshaltestelle bzw. Brandfallhaltestelle) rücksendet. Befindet sich die Bestimmungshaltestelle in einem sicheren Bereich (z.B. Treppenhaus), müssen die Aufzüge mit offenen Fahrkorb- und Schachttüren parken.

Baurechtliche Vorschriften OIB-Richtlinien - Brandschutz

3 Ausbreitung von Feuer und Rauch innerhalb des Bauwerkes

Feuerstätten und Verbindungsstücke

- dürfen nicht in Räumen aufgestellt werden, in denen Gefahren für Personen entstehen können (Fluchtwege, nicht ausgebauter Dachgeschoße, etc).
- der Abstand von Feuerstätten und Verbindungsstücken zu brennbaren Bauteilen (keine Entzündung)
- Verbindungsstücke dürfen nicht in unzugänglichen bzw. unbelüfteten Hohlräumen geführt werden.
- Holzfeuerungsanlagen mit automatischer Beschickung müssen mit technischen Einrichtungen gegen Rückbrand ausgestattet sein.

3 Ausbreitung von Feuer und Rauch innerhalb des Bauwerkes

Abgasanlagen

- rußbrandbeständig**, sofern nicht aufgrund der anzuschließenden Feuerstätten (z.B. Gasfeuerstätten, Ölfeuerstätten mit Brennwerttechnik) ein Rußbrand ausgeschlossen werden kann.
- soferne Abgasanlagen in Wände bzw. Wände liegen oder durchdringen ist sicherzustellen, dass die Feuerwiderstandsklasse dieser Bauteile, nicht beeinträchtigt wird. (kein Übertrag von Feuer und Rauch)
- Abstand zu brennbaren Baustoffen (keine Entzündung)

Baurechtliche Vorschriften OIB-Richtlinien - Brandschutz

3 Ausbreitung von Feuer und Rauch innerhalb des Bauwerkes

Räume mit erhöhter Brandgefahr

(Heiz-, Brennstofflager- und Abfallsammelräume, Batterieräume und stationäre Batterieanlagen)

- Wände und Decken in **REI 90** bzw. **EI 90** und raumseitig aus Baustoffen **mind. A2**.
- Türen und Tore **EI₂ 30-Cx**
- Öffnungen mit Verglasungen **EI 30**
- Bodenbeläge **A2_{fl}** (Gussasphalt **B_{fl}** in Abfallsammelräume)

Ausnahme: Wenn aufgrund baulicher oder örtlicher Gegebenheiten kann bei Aussenbauteilen von den geforderten Anforderungen abgewichen werden.

3 Ausbreitung von Feuer und Rauch innerhalb des Bauwerkes

Ein Heizraum ist erforderlich für

- (a) Feuerstätten zur Erzeugung von Nutzwärme für die Raumheizung bzw. Warmwasserbereitung mit einer Nennwärmeleistung von **mehr als 50 kW oder**
- (b) Feuerstätten für **feste Brennstoffe mit automatischer Beschickung.**

Baurechtliche Vorschriften OIB-Richtlinien - Brandschutz

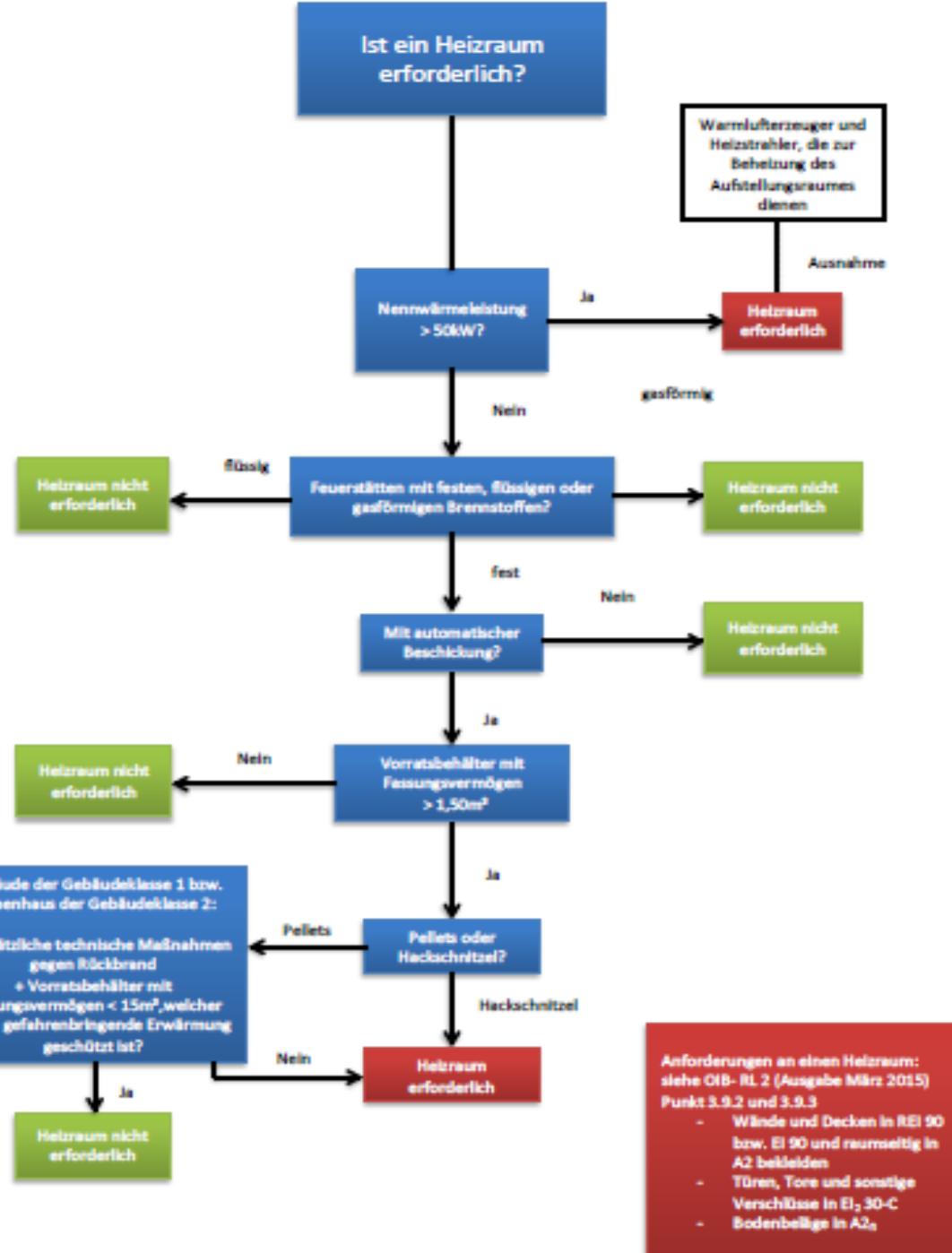
3 Ausbreitung von Feuer und Rauch innerhalb des Bauwerkes

Abweichend davon ist ein Heizraum **nicht erforderlich** für

- (a) Warmlufterzeuger und Heizstrahler, sofern diese lediglich der Beheizung des Aufstellungsraumes dienen oder
- (b) Feuerstätten für feste Brennstoffe mit automatischer Beschickung mit einer Nennwärmeleistung von **nicht mehr als 50 kW**, die einen Vorratsbehälter mit einem Fassungsvermögen von **nicht mehr als 1,5 m³** aufweisen, oder
- (c) in Gebäuden der Gebäudeklasse 1 bzw. Reihenhäusern der Gebäudeklasse 2 mit einer Feuerstätte für Pellets mit automatischer Beschickung und technischen Maßnahmen gegen Rückbrand, mit einer Nennwärmeleistung von nicht mehr als 50 kW und einem Fassungsvermögen des Lagerbehälters von nicht mehr als 15 m³, der durch geeignete Maßnahmen gegen gefahrbringende Erwärmung geschützt ist.

liche Vorschriften ien - Brandschutz

Heizraum



Baurechtliche Vorschriften OIB-Richtlinien - Brandschutz

3 Ausbreitung von Feuer und Rauch innerhalb des Bauwerkes

3.9.6 Räume, in denen feste Brennstoffe gelagert werden, sind innerhalb von Gebäudeteilen mit Aufenthaltsräumen als Brennstofflagerraum auszuführen, wenn

- a) mehr als 15 m^3 feste Brennstoffe ohne automatische Beschickung gelagert werden, oder
- b) mehr als $1,50 \text{ m}^3$ feste Brennstoffe zur automatischen Beschickung der zugehörigen Feuerstätte gelagert werden, oder
- c) mehr als 15 m^3 Pellets zur automatischen Beschickung von Feuerstätten in Gebäuden der Gebäudeklasse 1 bzw. Reihenhäusern der Gebäudeklasse 2 gelagert werden.

3 Ausbreitung von Feuer und Rauch innerhalb des Bauwerkes

weitere Aufstellbedingungen

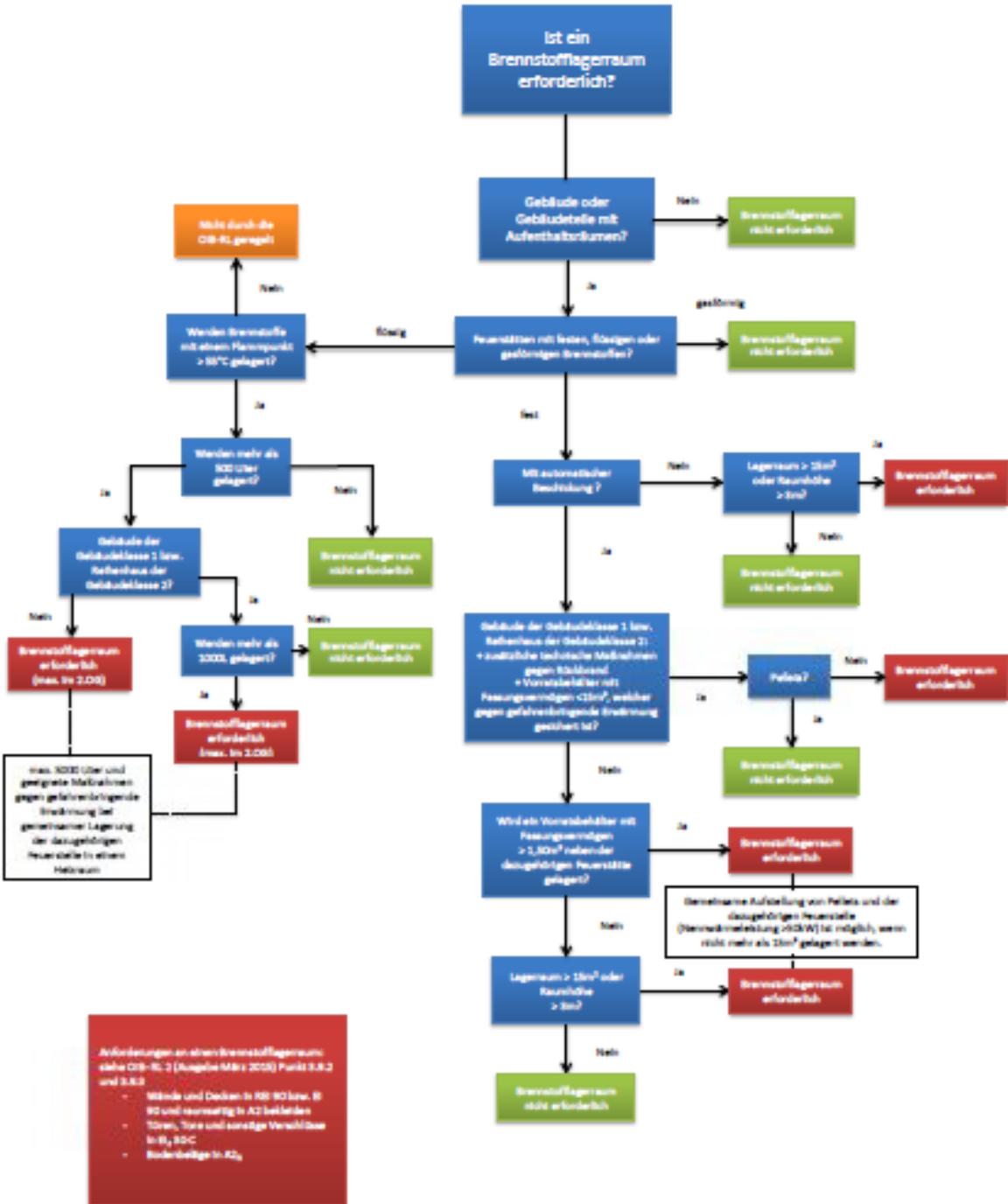
In einem Heizraum ist eine gemeinsame Aufstellung von Behältern für feste Brennstoffe in Form von Pellets und der zugehörigen Feuerstätte mit automatischer Beschickung zulässig, falls nicht mehr als 15 m³ gelagert werden und die Lagerbehälter durch geeignete Maßnahmen gegen gefahrbringende Erwärmung geschützt sind.

3 Ausbreitung von Feuer und Rauch innerhalb des Bauwerkes

Lagerräume für flüssige Brennstoffe

- ab einer Lagermenge **von mehr als 500 Liter**
(bei Gebäuden mit Aufenthaltsräumen)
- höchstens im zweiten oberirdischen Geschoß
(bei Gebäuden mit Aufenthaltsräumen)
- Abweichend davon ist bei Gebäuden der GK 1 bzw.
Reihenhäusern der GK 2 eine Lagermenge von nicht
mehr als 1.000 Liter zulässig.
- bei nicht mehr als 5.000 Liter können die Lagerbehälter
und die Feuerstätte im gleichen Raum aufgestellt
werden, wenn die Lagerbehälter durch Abstand,
Abschirmung od. Ummantelung gegen gefahrbringende
Erwärmung geschützt sind.

Lagerraum



3 Ausbreitung von Feuer und Rauch innerhalb des Bauwerkes

Batterien/Batterieanlagen

- Die Aufstellung von Batterien/Batterieanlagen in Treppenhäusern gemäß Tabelle 2a, 2b und 3 sowie in Gängen, ausgenommen in Wohnungen ist unzulässig.
- Batterieräume für stationäre Batterieanlagen müssen in Abhängigkeit der eingesetzten Batterie-Technologie eine wirksame Lüftung ins Freie aufweisen.

3 Ausbreitung von Feuer und Rauch innerhalb des Bauwerkes **Batterien/Batterieanlagen**

3.9.12 Abweichend von Punkt 3.9.1 ist ein Batterieraum nicht erforderlich

- a) für stationäre Batterieanlagen mit einem Energieinhalt bis höchstens 3 kWh,
- b) für stationäre Batterieanlagen **mit einem Energieinhalt bis höchstens 20 kWh**, die nach den anerkannten Regeln der Technik für Sicherheitsanforderungen geprüft sind,
 - in Gebäuden der Gebäudeklasse 1 **sowie** Reihenhäusern der Gebäudeklasse 2, wobei im Aufstellungsraum ein unvernetzter Rauchwarnmelder angeordnet sein muss,
 - in Garagen, überdachten Stellplätzen und Parkdecks mit einer Nutzfläche von jeweils nicht mehr als 250 m²,

3 Ausbreitung von Feuer und Rauch innerhalb des Bauwerkes **Batterien/Batterieanlagen**

3.9.12 Abweichend von Punkt 3.9.1 ist ein Batterieraum nicht erforderlich

- c) für stationäre Batterieanlagen mit einem Energieinhalt bis höchstens 100 kWh, die nach den anerkannten Regeln der Technik für Sicherheitsanforderungen geprüft sind und für die in einem anerkannten Test nachgewiesen wird, dass ein „thermal runaway“ einer Zelle zu keinem Brandausbruch der Batterieanlage führt,
 - in Gebäuden der Gebäudeklasse 1 sowie in Reihenhäusern der Gebäudeklasse 2, wobei im Aufstellungsraum ein unvernetzter Rauchwarnmelder angeordnet sein muss, -in Garagen, überdachten Stellplätzen und Parkdecks mit einer Nutzfläche von jeweils nicht mehr als 250 m²,
 - wenn die Umhüllung der stationären Batterieanlage selbst den gleichen Feuerwiderstand wie unter Punkt 3.9.2 gefordert aufweist.

Baurechtliche Vorschriften OIB-Richtlinien - Brandschutz

3 Ausbreitung von Feuer und Rauch innerhalb des Bauwerkes

Erste und erweiterte Löschhilfe

- tragbare Feuerlöscher sind bereitzuhalten (sofern Verwendungszweck es erfordert) jedenfalls in Gebäuden mit Wohnungen bzw. Betriebseinheiten.
- bei GK 5 und mehr als 6 oberirdischen Geschoßen ist in jedem Geschoß ein Wandhydrant vorzusehen.
(trockene Steigleitung bei überwiegend Wohngebäuden)

Rauchwarnmelder in Wohnungen

- in Aufenthaltsräumen, ausgenommen Küchen
- in Gänge, über die Fluchtwiege von Aufenthaltsräumen führen ist jeweils mind. ein unvernetzter Rauchwarnmelder einzubauen.

Baurechtliche Vorschriften OIB-Richtlinien - Brandschutz

3 Ausbreitung von Feuer und Rauch innerhalb des Bauwerkes

Rauchableitung aus unterirdischen Geschoßen (3.12.1)

Es müssen geeignete Vorkehrungen getroffen werden, die eine Rauchableitung ins Freie ermöglichen, wobei die Rauchableitung aus einzelnen Räumen innerhalb eines Brandabschnittes über gemeinsame Öffnungen erfolgen darf. Für Gebäude der GK 1 und für Reihenhäuser der GK 2 gelten diese Anforderungen nicht. Einzelne Räume mit einer Fläche von nicht mehr als 10 m², in Summe nicht mehr als 30 m², bleiben außer Betracht.

3.12.1 gilt als erfüllt, wenn

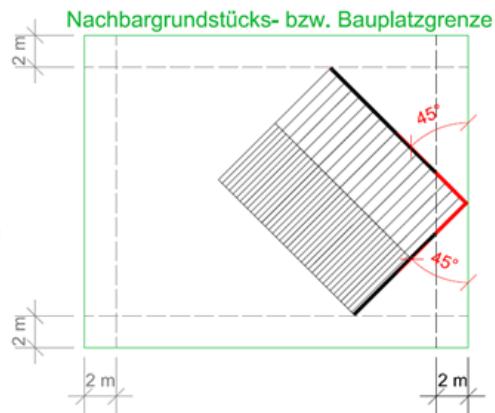
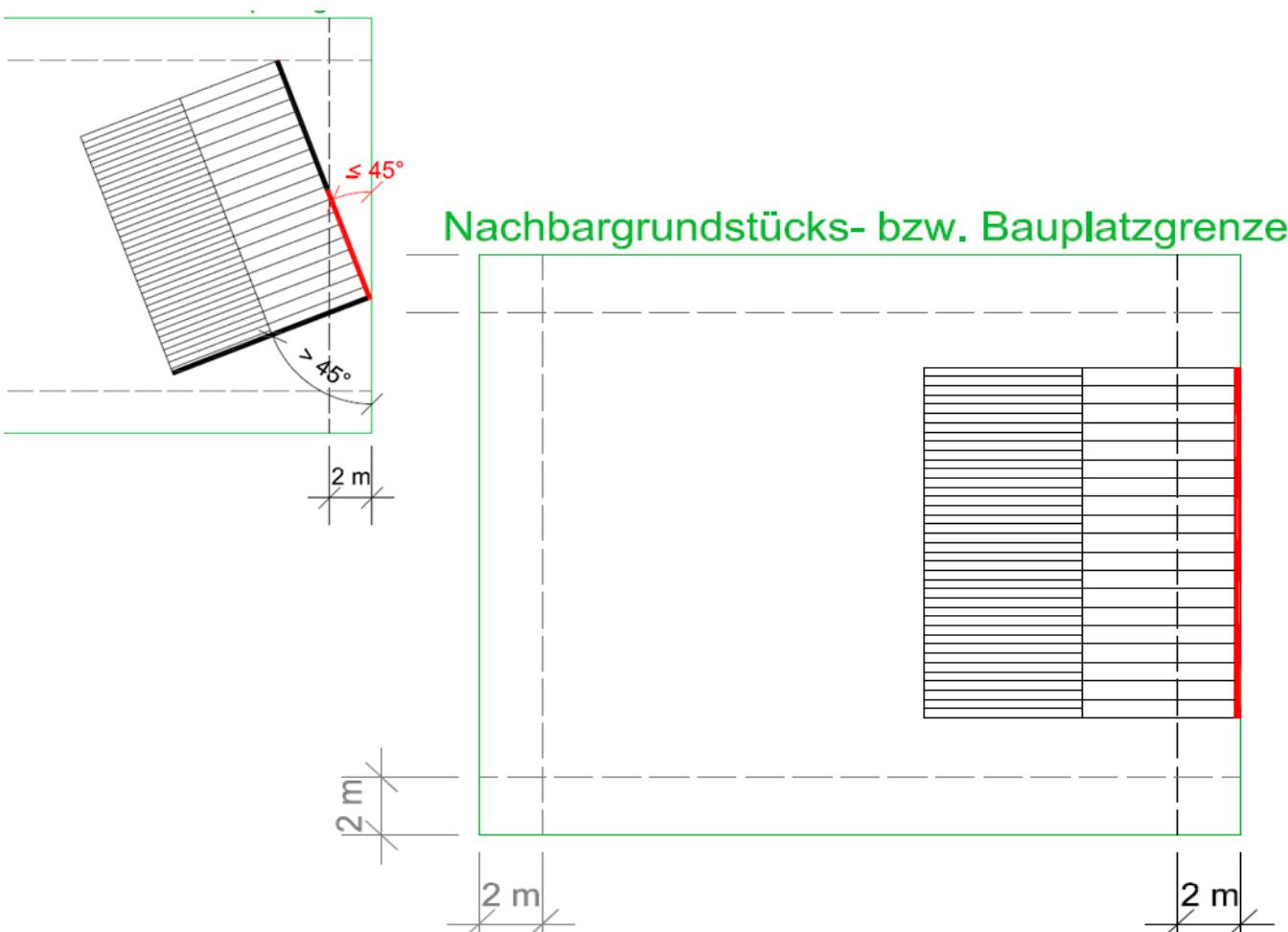
- (a) bei einer Netto-Grundfläche von nicht mehr als 400 m² Öffnungen ins Freie mit einer Fläche von mindestens 0,5 m² bzw.
- (b) bei einer Netto-Grundfläche von mehr als 400 m² Öffnungen ins Freie mit einer Fläche von mindestens 1 m² vorhanden sind und die erforderlichen Abschlüsse der Wand- oder Deckenöffnungen mit Mitteln der Feuerwehr geöffnet werden können.

Baurechtliche Vorschriften OIB-Richtlinien - Brandschutz

4 Ausbreitung von Feuer auf andere Bauwerke

- Zur Grundstücks- bzw. Bauplatzgrenze gerichtete Außenwände**
 - als **brandabschnittsbildende Wände** sind gemäß Tab. 1b auszubilden, sofern ihr Abstand **nicht mehr als 2 m** beträgt.
 - In diesen Abstandsbereich dürfen **keine Bauteile** (z.B. Dachvorsprünge, Vordächer, Erker, Balkone) **hineinragen** oder es werden **brandschutztechnische Maßnahmen gesetzt**.
 - Öffnungen müssen Abschlüsse erhalten, die **dieselbe Feuerwiderstandsdauer** wie die brandabschnittsbildende Wand aufweisen und sind selbstschließend auszuführen.
 - das gilt auch für Dachöffnungen, Dachaufbauten, Glasdächer und Dacheindeckungen bei geneigten Dächern von traufenseitigen aneinander gebauten Gebäuden

Baurechtliche Vorschriften OIB-Richtlinien - Brandschutz



Baurechtliche Vorschriften OIB-Richtlinien - Brandschutz

4 Ausbreitung von Feuer auf andere Bauwerke

Eine brandabschnittsbildende Wand ist nicht erforderlich (siehe 4.1)

- (a) wenn das angrenzende Nachbargrundstück bzw. der Bauplatz auf Grund tatsächlicher oder rechtlicher Umstände von einer künftigen Bebauung ausgeschlossen ist (z.B. Verkehrsflächen im Sinne der raumordnungsrechtlichen Bestimmungen, öffentliche Parkanlagen oder Gewässer), oder
- (b) bei untergeordneten eingeschoßigen Bauwerken (z.B. Schutzdächer, Geräteschuppen, Bootshütten, **Infrastruktureinrichtungen**) mit insgesamt **nicht mehr als 50 m²** überbaute Fläche, wenn auf Grund der baulichen Umgebung eine Brandübertragung auf Bauwerke der Nachbargrundstücke nicht zu erwarten ist, oder wenn eine der jeweiligen Nachbargrundstücks- bzw. Bauplatzgrenze **zugekehrte Wand** über die gesamte Länge und bis zur Dacheindeckung in REI 30 bzw. EI 30 errichtet wird; bei der Berechnung der überbauten Fläche sind allfällige überdachte Stellplätze einzubeziehen.

Baurechtliche Vorschriften OIB-Richtlinien - Brandschutz

4 Ausbreitung von Feuer auf andere Bauwerke

Zur Grundstücks- bzw. Bauplatzgrenze gerichtete Außenwände

Bei brandabschnittsbildenden Wänden an Grundstücks- bzw. Bauplatzgrenzen müssen Wandbeläge und –bekleidungen (z.B. Außenwand-Wärmedämmverbundsysteme) in A2 ausgeführt werden. Diese Anforderung gilt nicht:

- für Gebäude der Gebäudeklassen 1, 2 und 3, oder
- wenn an diese Wand nicht angebaut werden darf. (siehe 4.4)

Achtung:

Zusätzlich gelten bei solchen Wänden auch die Pkt. 3.1.5; 3.1.8; 3.1.9 und 3.1.10 bezogen auf die Nachbargrundstücks- bzw. Bauplatzgrenze.

Baurechtliche Vorschriften OIB-Richtlinien - Brandschutz

4 Ausbreitung von Feuer auf andere Bauwerke

- **Zwischen Gebäuden auf demselben Grundstück**
 - Sofern der Abstand zwischen Gebäuden auf demselben Grundstück bzw. Bauplatz nicht **mindestens 4 m** beträgt, sind erforderlichenfalls zusätzliche brandschutztechnische Maßnahmen zu treffen, die auf die baulichen Gegebenheiten der Außenwände abzustimmen sind.
 - Dies gilt nicht für den Abstand von untergeordneten eingeschoßigen Bauwerken gemäß Punkt 4.2 (b) zu Gebäuden der Gebäudeklasse 1 bzw. Reihenhäuser der Gebäudeklasse 2.

5 Flucht- und Rettungswege

Fluchtwiege

- von **jeder Stelle eines jedes Raumes** – ausgenommen nicht ausgebaute Dachräume – muss **in höchstens 40 m Gehweglänge** erreichbar sein:
 - a) **ein direkter Ausgang** zu einem sicheren Ort des angrenzenden Geländes **im Freien**, oder
 - b) **ein Treppenhaus** oder **eine Außentreppe** mit jeweils einem Ausgang zu einem sicheren Ort des angrenzenden Geländes **im Freien gemäß Tabelle 2a bzw. 2b** oder
 - c) **ein Treppenhäuser** oder **eine Außentreppen** mit jeweils einem Ausgang zu einem sicheren Ort des angrenzenden Geländes im Freien **gemäß Tab. 3, wobei zusätzlich Pkt. 5.1.4 gilt.**

Baurechtliche Vorschriften OIB-Richtlinien - Brandschutz

5 Flucht- und Rettungswege

Ausnahme:

- Bei Wohnungen wird abweichend von Punkt 5.1.1 in den Fällen (b) und (c) die Gehweglänge ab der Wohnungseingangstüre gemessen. Dabei dürfen sich die Wohnungen über höchstens zwei Geschoße erstrecken (siehe 5.1.2).
- Zwischen Treppenhäusern und Gängen sind Türen gemäß Tabelle 2a, 2b bzw. 3 anzugeben (siehe Pkt. 5.1.3).
- Die Fluchtwiege dürfen **innerhalb der Wohnung** und auf eine Länge **von höchstens 15 m (25 m BE)** außerhalb der Wohnung/Betriebseinheit (z.B. Stichgang) gemeinsam verlaufen (siehe 5.1.1)

**Achtung bei atrien- oder hallenähnlichen
Treppenhäusern**

Baurechtliche Vorschriften OIB-Richtlinien - Brandschutz

5 Flucht- und Rettungswege

Im Falle von Punkt 5.1.1 (c) muss **in jedem Geschoß mit Aufenthaltsräumen** zusätzlich

- (a) ein Rettungsweg gemäß Punkt 5.2 vorhanden sein, **oder**
- (b) in jedem Geschoß mit mindestens einem Aufenthaltsraum ein unabhängiger Fluchtweg zu einem weiteren Treppenhaus oder einer weiteren Außentreppe jeweils gemäß Tab. 3 erreichbar sein, wobei die Gehweglänge nicht begrenzt ist, **oder**
- (c) ein unabhängiger Fluchtweg zu einem benachbarten Brandabschnitt erreichbar sein, der über einen direkten Ausgang zu einem sicheren Ort des angrenzenden Geländes im Freien oder ein Treppenhaus bzw. eine Außentreppe verfügt, wobei die Gehweglänge zum benachbarten Brandabschnitt nicht begrenzt ist.

Baurechtliche Vorschriften OIB-Richtlinien - Brandschutz

5 Flucht- und Rettungswege

Die Fluchtwege gemäß Punkt 5.1.4 b) bzw. c) dürfen bei Wohnungen

- a) auf eine Länge von höchstens 25 m gemeinsam mit dem Fluchtweg gemäß Punkt 5.1.1 c), oder
- b) auf eine Länge von höchstens 15 m, gemessen ab der Wohnungseingangstüre, gemeinsam verlaufen (z.B. Stichgang).

Bei Wohnungen, die sich über nicht mehr als zwei Geschoße erstrecken, genügt dies für eine Ebene.

Baurechtliche Vorschriften OIB-Richtlinien - Brandschutz

5 Flucht- und Rettungswege

Rettungswege (siehe 5.2)

Im Falle von Punkt (5.1.4 bzw. 5.1.1 (c)) ist zusätzlich ein Rettungsweg mit Geräten der Feuerwehr nachzuweisen:

- a) Erreichbarkeit jeder Wohnung bzw. Betriebseinheit in jedem Geschoß über die Fassade, wobei bei Wohnungen, die sich über nicht **mehr als zwei Geschoße** erstrecken, die Erreichbarkeit einer Ebene genügt,
- b) Vorhandensein **geeigneter Gebäudeöffnungen**,
- c) Anfahrtsweg der Feuerwehr bis zum Gebäude von **höchstens 10 km**,
- d) Errichtung **geeigneter Zugänge, Zufahrten, Aufstell- und Bewegungsflächen** für die erforderlichen Rettungsgeräte der Feuerwehr.

ODER

Baurechtliche Vorschriften OIB-Richtlinien - Brandschutz

5 Flucht- und Rettungswege

Rettungswege (siehe 5.2)

Im Falle von Punkt (5.1.4 bzw. 5.1.1 (c)) ist zusätzlich ein festverlegtes Rettungswegesystem an der Gebäudeaußenwand nachzuweisen:

- a) Erreichbarkeit jeder Wohnung bzw. Betriebseinheit in jedem Geschoß über die Fassade, wobei bei Wohnungen, die sich über nicht **mehr als zwei Geschoße** erstrecken, die Erreichbarkeit einer Ebene genügt,
- b) Vorhandensein **geeigneter Gebäudeöffnungen**,
- c) Erreichbarkeit eines sicheren Ortes des angrenzenden Geländes im Freien.

5 Flucht- und Rettungswege

Gänge, Treppen und Türen im Verlauf von Fluchtwegen

- 5.3.1 Im Verlauf von Fluchtwegen zu Treppenhäusern gemäß Tabelle 2a, 2b bzw. 3 gelten für Decken zwischen übereinanderliegenden Gängen sowie für damit in Verbindung stehende Läufe und Podeste von Treppen die Anforderungen an Trenndecken gemäß Tabelle 1b.
- 5.3.2 Punkt 5.3.1 gilt nicht innerhalb von Wohnungen und innerhalb von Betriebseinheiten mit nicht mehr als drei oberirdischen Geschoßen.
- 5.3.3 Gänge – ausgenommen offene Laubengänge – sind mindestens alle 40 m durch Türen in E 30-C zu unterteilen.
- 5.3.4 Für geschlossene Laubengänge gelten die Anforderungen an Gänge.

Baurechtliche Vorschriften OIB-Richtlinien - Brandschutz

5 Flucht- und Rettungswege

Die auf offene Laubengänge mündenden **Fenster müssen in EI 30** entweder als **Fixverglasung** oder **selbstschließend** ausgeführt werden. Alternativ können vor die Fenster Abschlüsse in EI 30 vorgesetzt werden, die im Brandfall **selbsttätig schließen**. Die auf offene Laubengänge mündenden **Türen sind in EI₂ 30** auszuführen. Die Anforderungen gelten nicht, wenn

- (a) die Gehweglänge gemäß Punkt 5.1.1 zu einem sicheren Ort des angrenzenden Geländes im Freien nicht mehr als 40 m beträgt, oder
- (b) Fluchtwege zu zwei verschiedenen Treppenhäusern bzw. Außentreppen bestehen, oder
- (c) Fluchtwege zu einem Treppenhaus bzw. einer Außentreppe und zu einem fest verlegten Rettungswegesystem bestehen, oder
- (d) die Verglasungen in der Außenwand und in Türen erst oberhalb einer Höhe von 1,5 m angeordnet sind sowie die Brüstung des Laubenganges - ausgenommen konstruktionsbedingte Öffnungen von höchstens 3 cm im Sockelbereich - geschlossen ist, oder
- (e) bei Gebäuden der Gebäudeklassen 2 und 3 ein Rettungsweg für jede Wohnung bzw. jede Betriebseinheit durch Geräte der Feuerwehr an einer anderen Gebäudeseite als jener mit der Laubengangseite möglich ist.

Baurechtliche Vorschriften OIB-Richtlinien - Brandschutz

5 Flucht- und Rettungswege

- Für geschlossene Laubengänge gelten die Anforderungen an Gänge.
- Wände und Decken von offenen Laubengängen müssen den Anforderungen an Trennwänden und Trenndecken gemäß Tabelle 1b entsprechen. Abweichend davon genügt bei Gebäuden bis einschließlich der Gebäudeklasse 4 bei offenen Laubengängen eine Ausführung in A2, wenn Fluchtwiege zu zwei verschiedenen Treppenhäusern bzw. Außentreppen bestehen und die Standfestigkeit des Laubenganges unter Brandeinwirkung sichergestellt ist. (siehe Pkt. 5.3.6)



5 Flucht- und Rettungswege

Sicherheitsbeleuchtung

Für die in der **Tabelle 6** angeführten Nutzungen ist eine entsprechende Sicherheitsbeleuchtung gemäß dieser Tabelle zu errichten. Bei Gebäuden bzw. Bauwerken mit jeweils gemischter Nutzung gelten die für die jeweilige Nutzung anzuwendenden Anforderungen.

Baurechtliche Vorschriften OIB-Richtlinien - Brandschutz

Tabelle 6: Anwendungsbereiche für Sicherheitsbeleuchtung

Art der Nutzung	Sicherheitsbeleuchtung eingeschränkt auf Fluchtwege und festverlegtes Rettungswegesystem	Sicherheitsbeleuchtung, uneingeschränkt
1 Gebäude mit einem Fluchtniveau von nicht mehr als 22 m		
1.1 Wohngebäude der GK 5 außerhalb von Wohnungen	erforderlich	nicht erforderlich
1.2 sonstige Gebäude der GK 4 und 5	erforderlich	nicht erforderlich
2 Schul- und Kindertagengebäude sowie andere Gebäude mit vergleichbarer Nutzung	$\leq 3.200 \text{ m}^2$ ⁽¹⁾	$> 3.200 \text{ m}^2$ ⁽¹⁾
3 Beherbergungsstätten, Studentenheime sowie andere Gebäude mit vergleichbarer Nutzung	> 10 Betten und ≤ 100 Betten	> 100 Betten
4 Verkaufsstätten, Ausstellungsstätten	$> 200 \text{ m}^2$ und $\leq 3.000 \text{ m}^2$ ⁽²⁾	$> 3.000 \text{ m}^2$ ⁽²⁾
5 Gaststätten		
5.1 Schank- oder Speisewirtschaften	> 60 und ≤ 240 Verabreichungsplätze	> 240 Verabreichungsplätze
5.2 Diskotheken und Tanzcafés	≤ 120 Personen	> 120 Personen
6 Altersheime, Altenwohnheime, Seniorenheime, Seniorenresidenzen sowie andere Gebäude mit vergleichbarer Nutzung	> 10 Betten und ≤ 100 Betten	> 100 Betten
7 Pflegeheime	≤ 16 Betten	> 16 Betten
8 Krankenhäuser	nicht zutreffend	erforderlich
9 Räume für eine größere Personenanzahl (Theater, Kinos, Stadien, Sportstätten, Schwimmhallen, Sitzungssaal und dergleichen)		
9.1 Versammlungsstätten innerhalb von Gebäuden, Versammlungsräume und sonstige Räume, die für den Aufenthalt von mehr als 60 Personen bestimmt sind	≤ 240 Personen	> 240 Personen
9.2 Versammlungsstätten und zugehörige Bühnen und Szeneflächen sowie Sportstätten außerhalb von Gebäuden	> 120 und ≤ 5000 Personen	> 5000 Personen
10 Betriebsbauten	$> 200 \text{ m}^2$ ⁽¹⁾	gemäß Arbeitsstättenverordnung (AStV)
11 Garagen, überdachte Stellplätze und Parkdecks		
11.1 Garagen und Parkdecks	$> 250 \text{ m}^2$ und $\leq 1.600 \text{ m}^2$ ⁽³⁾	$> 1.600 \text{ m}^2$ ⁽³⁾
11.2 überdachte Stellplätze	$> 1.600 \text{ m}^2$	nicht erforderlich
12 Gebäude mit einem Fluchtniveau von mehr als 22 m		
12.1 Wohngebäude außerhalb von Wohnungen	$> 22 \text{ m}$ und $\leq 32 \text{ m}$	$> 32 \text{ m}$
12.2 sonstige Gebäude	nicht zutreffend	erforderlich

(1) Netto-Grundfläche;

(2) Verkaufsfläche (gemäß OIB-Richtlinien – Begriffsbestimmungen);

(3) Nutzfläche – Garagen, überdachte Stellplätze, Parkdecks (gemäß OIB-Richtlinien – Begriffsbestimmungen).

6 Brandbekämpfung

Zugänglichkeit für die Feuerwehr

- Bei Gebäuden, bei denen die Zugänglichkeit für die Feuerwehr zur Brandbekämpfung nicht ausreichend gegeben ist, können **zusätzliche brandschutztechnische Maßnahmen** erforderlich werden.
- Eine ausreichende Zugänglichkeit ist jedenfalls dann gegeben, wenn der Gebäudezugang in einer Entfernung von **höchstens 80 m Gehweglänge** bei **GK 1, 2 und 3** von der Aufstellfläche für die Feuerwehrfahrzeuge liegt
- bei GK 4 und 5 ist die Einsatzmöglichkeit der FW zu beachten
- die Zufahrten, Aufstell- und Bewegungsflächen für Feuerwehrfahrzeuge **ausreichend befestigt und tragfähig** sind.

Baurechtliche Vorschriften OIB-Richtlinien - Brandschutz

7 Besondere Bestimmungen

Land- und forstwirtschaftliche Wohn- und Wirtschaftsgebäude (siehe Pkt. 7.1)

- Für nebeneinander liegende Gebäude oder Gebäudeteile, die voneinander brandabschnittsmäßig getrennt sind, ist die **Einstufung in eine Gebäudeklasse jeweils gesondert vorzunehmen.**
- Der **Wirtschaftstrakt** ist vom **Wohnbereich** durch durchgehende Wände bzw. Decken in **REI 90** bzw. **EI 90** sowie aus mindestens A2 Baustoffen.
- Tierställe sind gegen darüber liegende Gebäudeteile durch Decken der Feuerwiderstandsklasse **R 30** zu trennen.

Ausnahme:

Bei nicht ganzjährig genutzten landwirtschaftlichen Gebäuden (Almhütten)

Baurechtliche Vorschriften OIB-Richtlinien - Brandschutz

7 Besondere Bestimmungen

- Werkstätten, Einstellräume für kraftstoffbetriebene Fahrzeuge bzw. Maschinen sind gegen angrenzende Gebäudeteile des Wirtschaftstraktes durch Wände bzw. Decken in **REI 90** bzw. **EI 90** inkl. einer **A2** Forderung auszuführen.

- Bei der Feuerwiderstandsdauer von tragenden Bauteilen kann bei oberirdischen Geschoßen von der Tabelle 1 und von der Brandabschnittsgröße gemäß Punkt 3.1.1 abgegangen werden (abhängig von Lage und Nutzung).

Anmerkung:

Es kann unter besonderen Bedingungen auch die OIB-RL 2.1 Brandschutz bei Betriebsbauten herangezogen werden.

Baurechtliche Vorschriften OIB-Richtlinien - Brandschutz

7 Besondere Bestimmungen

In oberirdischen Geschoßen von Wirtschaftsgebäuden kann (siehe Pkt. 7.1.3).

- (a) von der erforderlichen Feuerwiderstandsdauer tragender Bauteile gemäß Tabelle 1b, sowie
- (b) von der zulässigen Größe eines Brandabschnittes gemäß Punkt 3.1.1 jeweils nach Lage und Nutzung abgewichen werden

Für Brandabschnitte von Ställen, bei denen Nutzungen wie Futterlager, Melkbereich, Fressplatz, Laufhof im gleichen Brandabschnitt zusammengefasst werden können, gilt:

Nutzung	Maximale Netto-Grundfläche des Brandabschnittes	Maximale Längsausdehnung	Feuerwiderstand tragende Bauteile
eingeschossiger Stall ⁽¹⁾	2.000 m ²	-	-
eingeschossiger Stall mit deckenlastigem Bergeraum	2.000 m ²	-	R 30 für Decke über Stall einschließlich Tragkonstruktion
eingeschossiger Stall ⁽¹⁾	3.000 m ²	-	R 30

(1) Offene Arbeitsbühnen mit einer Netto-Grundfläche von nicht mehr als 10 % der Netto-Grundfläche des Stalles bleiben unberücksichtigt

Baurechtliche Vorschriften OIB-Richtlinien - Brandschutz

7.1 Land- und forstwirtschaftliche Wohn- und Wirtschaftsgebäude

7.1.7 Abweichend zu Punkt 7.1.6 sowie der OIB-Richtlinie 2.2 dürfen in freistehenden land-und forstwirtschaftlichen Wirtschaftsgebäuden mit einer Netto-Grundfläche von nicht mehr als 1.200 m², die keine Ställe oder Aufenthaltsräume enthalten, Traktoren, Mähdrescher, selbstfahrende Arbeitsmaschinen und ähnliche landwirtschaftliche Kraftfahrzeuge abgestellt werden. Als freistehend gelten hierbei Gebäude mit einem Abstand zur Nachbargrundstücks-bzw. Bauplatzgrenze von mindestens 4,00 m und zu Gebäuden am selben Grundstück bzw. Bauplatz von mindestens 6,00 m.

Baurechtliche Vorschriften OIB-Richtlinien - Brandschutz

7 Besondere Bestimmungen

Schul- und Kindergartengebäude sowie andere Gebäude mit vergleichbarer Nutzung (siehe Pkt. 7.2)

- Gebäude der **GK 1** und **GK 2** - ausgenommen solche mit nur einem oberirdischen Geschoß - **sind als Gebäude der GK 3 einzustufen.**
- Wände u. Decken, die Treppenhäuser, Zentralgarderoben, Physik-, Chemie-, Werkräume samt zugehöriger Lehrmittelräume, Lehrküchen und dgl. sind als **Trennwände bzw. Trenndecken** auszuführen.
- Physik- und Chemieräume müssen jeweils über **2 getrennte Ausgänge** verfügen.
- **Türen E 30-Cx od. EI₂ 30-Cx** (Lehrküchen, Zentralgarderoben, Physik-, Chemieräumen inkl. Lehrmittelräume usw.)

Baurechtliche Vorschriften OIB-Richtlinien - Brandschutz

7 Besondere Bestimmungen

Schul- und Kindergartengebäude sowie andere Gebäude mit vergleichbarer Nutzung

- Bei oberirdischen Geschoßen darf ein Brandabschnitt eine Fläche von **1.600 m²** nicht überschreiten.
- Sofern nicht von jeder Stelle eines Raumes in höchstens **40 m** ein direkter Ausgang zu einem sicheren Ort des angrenzenden Geländes im Freien erreicht wird, müssen
- immer **2 voneinander unabhängige Fluchtwiege** zu verschiedenen Treppenhäusern bzw. Aussentreppen vorhanden sein. Punkt 5.1.1 (b) darf nur in Gebäuden mit nicht mehr als zwei oberirdischen Geschoßen angewendet werden, in denen sich im zweiten oberirdischen Geschoß widmungsgemäß nicht mehr als 120 Personen aufhalten können.
- Der 2. Fluchtweg darf nicht durch **einen Rettungsweg** ersetzt werden.

Baurechtliche Vorschriften OIB-Richtlinien - Brandschutz

7 Besondere Bestimmungen

Schul- und Kindertengengebäude sowie andere Gebäude mit vergleichbarer Nutzung

- Fluchtweg-Orientierungsbeleuchtung** bei nicht mehr als **3.200m²** und
- Sicherheitsbeleuchtung** bei mehr als **3.200m²**
- Es müssen geeignete **Alarmierungseinrichtungen** vorhanden sein.
- In Kindertengengebäuden sowie in anderen Gebäuden mit vergleichbarer Nutzung müssen **vernetzte Rauchwarnmelder** gemäß Punkt 3.11 angeordnet werden

Baurechtliche Vorschriften OIB-Richtlinien - Brandschutz

7 Besondere Bestimmungen

Beherbergungsstätten, Studentenheime usw. (siehe Pkt. 7.3)

- Gebäude der **GK 1 und 2** – ausgenommen solche mit nur einem oberirdischen Geschoß - sind als Gebäude der **GK 3** einzustufen.
- Wände von Bettenbereichen zu Räumen anderer Nutzung (z.B. Küchen einschließlich zugehöriger Lagerräume, Speiseräume, Wellnessbereiche) sowie zu Treppenhäusern sind als **Trennwände** auszuführen. Decken zwischen oberirdischen Geschoßen sind als **Trenndecken** auszuführen.
- Bei Beherbergungsstätten mit nicht mehr als sechs oberirdischen Geschoßen gilt die Anforderung gemäß Tabelle **1b** hinsichtlich des **Brandverhaltens für Balkonplatten nicht.**

7 Besondere Bestimmungen

Beherbergungsstätten, Studentenheime usw.

- Ein einziger Fluchtweg über ein Treppenhaus bzw. eine Außentreppe gemäß Punkt 5.1.1 (b) ist nur zulässig bei nicht mehr als **100 Gästebetten**, sofern
 - die Wände zwischen Gästezimmern und Gängen der Feuerwiderstandsklasse **REI 30** bzw. **EI 30** und
 - die Türen zwischen Gästezimmern bzw. sonstigen Räumen und Gängen der Feuerwiderstandsklasse **EI₂ 30-C** entsprechen.

Baurechtliche Vorschriften OIB-Richtlinien - Brandschutz

7 Besondere Bestimmungen

Beherbergungsstätten, Studentenheime usw.

- Abweichend von Punkt 5.1.4 (a) kann der zweite Fluchtweg durch einen Rettungsweg mit Geräten der Feuerwehr ersetzt werden, sofern nicht mehr als **100 Gästebetten**
 - und in jedem nicht zu ebener Erde gelegenen Geschöß **nicht mehr als 30 Gästebetten** vorhanden sind und
 - in der gesamten Beherbergungsstätte **eine automatische Brandmeldeanlage mit automatischer Alarmweiterleitung** zu einer Empfangszentrale einer ständig besetzten öffentlichen Alarmannahmestelle vorhanden ist.
- Fluchtweg-Orientierungsbeleuchtung**
 - bei nicht mehr als **60 Gästebetten** und
 - selbst einschaltet** mit einer Dauer von **1 Stunde**
- Sicherheitsbeleuchtung**
 - bei mehr als **60 Gästebetten**

Baurechtliche Vorschriften OIB-Richtlinien - Brandschutz

7 Besondere Bestimmungen

Beherbergungsstätten, Studentenheime usw.

Maßnahmen zur Brandfrüherkennung und Alarmierung

- bis 30 Gästebetten** sind in den Gästezimmern sowie in Gängen, über die Fluchtwege führen, **vernetzte Rauchwarnmelder** zu installieren, die an die Stromversorgung anzuschließen sind. Eine interne Alarmierung ist sicherzustellen.
- bei 31 bis 100 Gästebetten** ist für die gesamte Beherbergungsstätte eine **automatische Brandmeldeanlage** mit interner Alarmierung zu installieren.
- bei mehr als 100 Gästebetten** ist für die gesamte Beherbergungsstätte eine **automatische Brandmeldeanlage mit automatischer Alarmweiterleitung** zu einer Empfangs-zentrale einer ständig besetzten öffentlichen Alarmannahmestelle zu installieren
+ trockene Steigleitung bei mehr als oberirdische Geschoße.

Wird der Bereich mit Personalbetten nicht vom Bereich mit Gästebetten durch Trennwände bzw. Trenndecken getrennt, sind die Personalbetten den Gästebetten zuzurechnen.

7 Besondere Bestimmungen

Verkaufsstätten

- Bei freistehenden Verkaufsstätten mit nur einem oberirdischen Geschoß können tragende Bauteile aus **R 30** oder aus Baustoffen der Euroklasse des Brandverhaltens mindestens **A2** bestehen.
- Für Verkaufsstätten mit einer Verkaufsfläche von **mehr als 1.800 m²** ist der Löschwasserbedarf im Einvernehmen mit der Feuerwehr unter Berücksichtigung der Brandlasten sowie der technischen Brandschutzeinrichtungen festzulegen und bereitzustellen. (*sowie Geräte der erweiterten Löschhilfe*)
- Für Verkaufsstätten mit einer Verkaufsfläche **von mehr als 3.000 m²** oder für Verkaufsstätten mit **mehr als drei in offener Verbindung** stehenden Geschoßen ist ein **Brandschutzkonzept** erforderlich.

7 Besondere Bestimmungen

Verkaufsstätten

Liegen keine anderen Gefährdungen als durch Brandeinwirkung vor, kann abweichend zu Pkt. 5 bei Verkaufsstätten die Gehweglänge von 40 m (Fluchtweg) verlängert werden, wenn:

- a) für **lichte Raumhöhen ab 7,50 m** um jeweils 5,00 m für je angefangene 2,50 m zusätzlicher lichter Höhe, bis zu einer maximalen Gehweglänge von 70 m,
- b) auf höchstens 50 m bei Räumen mit einer lichten Raumhöhe von mindestens 5,00 m und bei Vorhandensein einer automatischen Brandmeldeanlage mindestens im Schutzmumfang „Brandabschnittsschutz“ mit Rauchmeldern,

Baurechtliche Vorschriften OIB-Richtlinien - Brandschutz

7 Besondere Bestimmungen

Verkaufsstätten

Liegen keine anderen Gefährdungen als durch Brandeinwirkung vor, kann abweichend zu Pkt. 5 bei Verkaufsstätten die Gehweglänge von 40 m (Fluchtweg) verlängert werden, wenn:

- c) auf höchstens 70 m bei Vorhandensein einer Rauch- und Wärmeabzugsanlage mit dem Schutzziel **„Sicherung der Fluchtwege“**, welche durch eine automatische Brandmeldeanlage mindestens im Schutzmfang „Brandabschnittsschutz“ mit Rauchmeldern angesteuert wird, bei Räumen mit einer lichten Raumhöhe von mindestens 10 m,
- d) auf höchstens 70 m bei Räumen mit einer lichten Raumhöhe von mindestens 5,00 m und bei Vorhandensein einer automatischen Löschanlage und einer Rauch- und Wärmeabzugsanlage mit dem Schutzziel „Sicherung der Fluchtwege“, welche durch eine automatische Brandmeldeanlage mindestens im Schutzmfang „Brandabschnittsschutz“ mit Rauchmeldern angesteuert wird.

7 Besondere Bestimmungen

Verkaufsstätten

Die Abweichungen gemäß Punkt 7.4.3 dürfen nur in Anspruch genommen werden, wenn

- a) in jedem Geschoß – ohne Begrenzung der Gehweglänge – mindestens ein weiterer und möglichst entgegengesetzt liegender Ausgang direkt ins Freie oder in ein Treppenhaus bzw. eine Außentreppe mit jeweils einem Ausgang zu einem sicheren Ort des angrenzenden Geländes im Freien vorhanden ist,
- b) die Fluchtwege überwiegend geradlinig und überwiegend in einer Ebene geführt werden sowie der Verlauf des Fluchtweges leicht erkennbar ist,

7 Besondere Bestimmungen

Verkaufsstätten

Die Abweichungen gemäß Punkt 7.4.3 dürfen nur in Anspruch genommen werden, wenn

- c) kein unterirdisches Geschoß betroffen ist und
- d) sonstige eine Räumung unterstützende organisatorische Maßnahmen vorhanden sind.

Baurechtliche Vorschriften OIB-Richtlinien - Brandschutz

7 Besondere Bestimmungen

Altersheime, Altenwohnheime, Seniorenheime, Seniorenresidenzen sowie andere Gebäude mit vergleichbarer Nutzung

- Gebäude der Gebäudeklassen 1 und 2 – ausgenommen solche mit nur einem oberirdischen Geschoß – sind als Gebäude der Gebäudeklasse 3 einzustufen.
- Bei oberirdischen Geschoßen darf ein Brandabschnitt eine Netto-Grundfläche von 1.600 m² nicht überschreiten.
- Wände von Wohneinheiten zu Räumen anderer Nutzung (z.B. zentrale Küchen einschließlich zugehöriger Lagerräume) sind als Trennwände auszuführen. Decken zwischen oberirdischen Geschoßen sind als Trenndecken auszuführen.
- Regelungen für den 2. Fluchtweg
- Kein festverlegtes Rettungswegesystem
- Regelung über Brandfrüherkennung und Alarmierung

7 Besondere Bestimmungen

7.6 Pflegeheime

- Ergänzend zu Punkt 5.1.1 a) ist ein weiterer Ausgang zu einem sicheren Ort des angrenzenden Geländes im Freien erforderlich, wobei hinsichtlich der gemeinsamen Fluchtweglänge Punkt 5.1.6 anzuwenden ist.
- Abweichend zu Punkt 5 dürfen bei oberirdischen Geschoßen die Punkte 5.1.1 b) und 5.2 nicht angewendet werden.
- Es gelten die Anforderungen der Tabelle 5.

7 Besondere Bestimmungen

7.7 Krankenhäuser

- Für bettenführende Bereiche von Krankenhäusern gelten die Bestimmungen der Tabelle 5.
- Für nicht bettenführende Bereiche gelten die Bestimmungen der Tabelle 5, ausgenommen die Punkte 4, 5 und 7.
- Abweichend von Punkt 6.3 der Tabelle 5 genügt eine Brandmeldeanlage im Schutzmfang „Vollschutz“ (ohne Alarmweiterleitung) für ein- oder zweigeschoßige Gebäude mit Ambulanznutzung oder vergleichbarer Nutzung mit einer Gesamt-Netto-Grundfläche von nicht mehr als 1.600 m².
- Wände von Ambulanzbereichen, Intensivstationen, Laborbereichen, Dialysestationen, Operationsbereichen und Räume mit vergleichbaren Nutzungen sind gegeneinander und zu anderen Nutzungen als Trennbauteile auszuführen.

Baurechtliche Vorschriften OIB-Richtlinien - Brandschutz

Tabelle 5: Anforderungen an Pflegeheime und bettenführende Stationen von Krankenhäusern

Gegenstand		mit Zellenstruktur (jedes Bewohner/Patienten-Zimmer mit Anforderungen an Wände)	ohne Zellenstruktur (mehrere Bewohner/Patienten-Zimmer ohne Anforderungen an Wände in einem Evakuierungsabschnitt zusammengefasst)
1	Brandverhalten	<ul style="list-style-type: none"> • Gebäude der GK 1 bis GK 3: Tab. 1a GK 3 • Gebäude der GK 4: Tab. 1a GK 5 erste Spalte • Gebäude der GK 5: Tab. 1a GK 5 zweite Spalte Ausnahme: bei Begegnungszonen und Gemeinschaftsbereichen im Zuge von Gangerweiterungen Holz und Holzwerkstoffe in D bzw. D _n zulässig	
2	Feuerwiderstand	<ul style="list-style-type: none"> • Gebäude der GK 1 bis GK 3: Tab. 1b GK 3, Treppenhäuser gemäß Tab. 3 GK 3 • Gebäude der GK 4: Tab. 1b GK 5 erste Spalte, Treppenhäuser gemäß Tab. 3 GK 5 • Gebäude der GK 5: Tab. 1b GK 5 zweite Spalte, Treppenhäuser gemäß Tab. 3 GK 5 • oberstes Geschoß: R 60 / REI 60 / EI 60 	
3	Brandabschnitte	<ul style="list-style-type: none"> • maximale Netto-Grundfläche: 1.200 m² • maximale Längsausdehnung: 60 m • geschoßweise Brandabschnittsbildung; abweichend davon ist bei Gebäuden mit höchstens drei oberirdischen Geschoßen und einer Gesamt-Netto-Grundfläche von nicht mehr als 1.200 m² die Ausbildung von Trenndecken ausreichend 	
4	Wände und Türen		
4.1	Wände zwischen Evakuierungs-abschnitten	EI 60	<ul style="list-style-type: none"> • EI 30 wenn ≤ 8 Bewohner/Patienten im Evakuierungsabschnitt • EI 60 wenn > 8 Bewohner/Patienten im Evakuierungsabschnitt

Baurechtliche Vorschriften OIB-Richtlinien - Brandschutz

4.2	Türen zwischen Evakuierungs-abschnitten	E 30-C S ₂₀₀	
4.3	Wände zwischen Bewohner/ Patienten-Zimmern	EI 30	keine Anforderung
4.4	Wände von Bewohner/ Patienten-Zimmern zum Gang	EI 60	<ul style="list-style-type: none"> • keine Anforderung, wenn der Evakuierungsabschnitt in zwei unterschiedliche Richtungen zu jeweils einem anderen Evakuierungsabschnitt verlassen werden kann, der über Ausgänge verfügt ⁽¹⁾ ansonsten • EI 30 wenn ≤ 8 Bewohner/Patienten im Evakuierungsabschnitt • EI 60 wenn > 8 Bewohner/Patienten im Evakuierungsabschnitt
4.5	Türen von Bewohner/ Patienten-Zimmern auf Gang	EI ₂ 30-C oder EI ₂ 30, wenn davon auszugehen ist, dass die Türen zu den Bewohner/Patienten-Zimmer insbesondere während der Nachtzeiten geschlossen sind	<ul style="list-style-type: none"> • keine Anforderung, wenn der Evakuierungsabschnitt in zwei unterschiedliche Richtungen zu jeweils einem anderen Evakuierungsabschnitt verlassen werden kann, der über Ausgänge verfügt ⁽¹⁾ ansonsten • E 30-C oder • E 30, wenn davon auszugehen ist, dass die Türen zu den Bewohner/Patienten-Zimmer insbesondere während der Nachtzeiten geschlossen sind
5	Evakuierung	<p>mindestens 2 Evakuierungsabschnitte, wobei</p> <ul style="list-style-type: none"> • Gehweglänge von den Türen der Bewohner/Patienten-Zimmer zum benachbarten Evakuierungsabschnitt oder Treppenhaus bzw. Außentreppen max. 20 m betragen darf und • alle Bewohner/Patienten eines Evakuierungsabschnittes jeweils in einem benachbarten Evakuierungsabschnitt untergebracht werden können 	<p>mindestens 2 Evakuierungsabschnitte, wobei</p> <ul style="list-style-type: none"> • Gehweglänge von den Türen der Bewohner/Patienten-Zimmer zum benachbarten Evakuierungsabschnitt oder Treppenhaus bzw. Außentreppen max. 20 m betragen darf und • alle Bewohner/Patienten eines Evakuierungsabschnittes jeweils in einem benachbarten Evakuierungsabschnitt untergebracht werden können; • max. Belegung des Evakuierungsabschnittes: 4 Bewohner/Patienten pro anwesender unterwiesener Person für die Evakuierung

Baurechtliche Vorschriften

OIB-Richtlinien - Brandschutz

Gegenstand		mit Zellenstruktur (jedes Bewohner/Patienten-Zimmer mit Anforderungen an Wände)	ohne Zellenstruktur (mehrere Bewohner/Patienten-Zimmer ohne Anforderungen an Wände in einem Evakuierungsabschnitt zusammengefasst)
6		Brandfrüherkennung	
6.1	Pflegeheime mit nicht mehr als 16 Bewohnern	BMA im Schutzhülle „Vollschutz“	
6.2	Pflegeheime mit mehr als 16 Bewohnern	BMA im Schutzhülle „Vollschutz“ mit automatischer Alarmweiterleitung zu einer Empfangszentrale einer ständig besetzten öffentlichen Alarmannahmestelle und Anzeige in den Pflegestützpunkten	
6.3	Krankenhäuser	BMA im Schutzhülle „Vollschutz“ mit automatischer Alarmweiterleitung zu einer Empfangszentrale einer ständig besetzten öffentlichen Alarmannahmestelle und Anzeige in den Pflegestützpunkten	
7		Leitungen, Schächte etc.	
7.1	Abschottung von Installationen zwischen Evakuierungsabschnitten	EI 60	<ul style="list-style-type: none"> • EI 30 wenn ≤ 8 Bewohner/Patienten im Evakuierungsabschnitt • EI 60 wenn > 8 Bewohner/Patienten im Evakuierungsabschnitt
7.2	Abschottung von Installationen zwischen Bewohner/Patienten-Zimmern	<ul style="list-style-type: none"> • Passgenaue Ausführung von Leitungsführungen durch Wände sind ausreichend 	keine Anforderung
7.3	Abschottung von Installationen von Bewohner/Patienten-Zimmern zum Gang	<ul style="list-style-type: none"> • Lüftungsleitungen: Feuerschutzabschlüsse auf Basis intumeszierender Materialien mit Verschlusselement (z.B. FLI-VE) • andere Leitungen (z.B. elektrische Kabel / Leitungen, medizinische Gase, wasserführende Leitungen mit einem Gesamtquerschnitt ≤ 100 cm² pro 5 m² Wandfläche: passgenaue Durchführung 	<ul style="list-style-type: none"> • keine Anforderung, wenn der Evakuierungsabschnitt in zwei unterschiedliche Richtungen zu jeweils einem anderen Evakuierungsabschnitt verlassen werden kann, der über Ausgänge verfügt ⁽¹⁾ ansonsten <ul style="list-style-type: none"> • EI 30 (z.B. FLI-VE) wenn ≤ 8 Bewohner / Patienten im Evakuierungsabschnitt • EI 60 (z.B. FLI-VE) wenn > 8 Bewohner / Patienten im Evakuierungsabschnitt

7 Besondere Bestimmungen

7.8 Versammlungsstätten

- Gebäude der GK 1 und 2 – ausgenommen solche mit nur einem oberirdischen Geschoß – sind als Gebäude der GK 3 einzustufen.
- Regelungen für das Brandverhalten von Bauprodukten (Baustoffen)
- Regelungen für das Brandverhalten von Vorhängen, Sitzen und Kulissen
- Regelungen für die Bestuhlung in Versammlungsräumen
- Brandfrüherkennung
- Liegen keine anderen Gefährdungen als durch Brändeinwirkung vor, kann abweichend zu Punkt 5 bei Versammlungsstätten die Gehweglänge von 40 m (Fluchtweg) verlängert werden. (siehe Randbedingungen)
- Abweichend zu Punkt 5 ist bei Stadien eine Gehweglänge von höchstens 80 m Gehweglänge zulässig, wenn von jeder Stelle ein direkter Ausgang aus der Versammlungsstätte zu einem sicheren Ort des angrenzenden Geländes im Freien erreicht wird.

Baurechtliche Vorschriften OIB-Richtlinien - Brandschutz

Begriffsbestimmung

Versammlungsstätte

Bauwerke, Gebäude oder Gebäudeteile sowie Bereiche im Freien jeweils für größere Menschenansammlungen.

Diese können aus einem Versammlungsraum oder mehreren zusammenhängenden Räumen für kulturelle, künstlerische, sportliche, unterhaltende oder andere vergleichbare Aktivitäten bestehen. Mehrere derartige zusammenhängende Räume gelten als Versammlungsstätte, wenn sie in Summe für mehr als 240 Personen bestimmt sind. Zur Versammlungsstätte zählen auch zugehörige Bereiche wie z.B. Erschließungs- und Fluchtwege, Foyers, Garderoben, Sanitärräume, Lagerräume und Werkstätten.

7 Besondere Bestimmungen

7.9 Schutzhütten in Extremlage

Nur Änderungen

- Abweichend zu Punkt 3.9.2 genügt bei Gebäuden der Gebäudeklassen 3 und 4 eine Ausführung der Wände und Decken von Räumen mit erhöhter Brandgefahr in REI 60 bzw. EI 60.
- Abweichend zu Punkt 4 ist eine brandabschnittsbildende Wand gemäß Punkt 4.1 nicht erforderlich.
- Abweichend von Punkt 5.1.4 a) und 5.2.2 darf der zweite Fluchtweg durch ein fest verlegtes Rettungswegesystem an der Gebäudeaußenwand nur ersetzt werden, wenn
 - a) ein solches von jedem Punkt des Raumes innerhalb von 25 m erreichbar ist,
 - b) geeignete Gebäudeöffnungen vorhanden sind,
 - c) die Erreichbarkeit eines sicheren Ortes des angrenzenden Geländes im Freien gegeben ist.

8 Betriebsbauten

9 Garagen, überdachte Stellplätze und Parkdecks

10 Gebäude mit einem Fluchtniveau von mehr als 22 m

11 Sondergebäude

Ein Brandschutzkonzept ist erforderlich:

- a) Verkaufsstätten
 - mit einer Verkaufsfläche von mehr als 3.000 m²,
 - mit mehr als drei in offener Verbindung stehenden Geschoßen,
- b) Versammlungsstätten,
 - mit Großbühne,
 - mit mehr als drei in offener Verbindung stehenden Geschoßen,
 - mit einem Fluchtniveau eines Versammlungsraumes von mehr als 22 m
- c) Justizanstalten,
- d) Sonstige Sondergebäude und Bauwerke, auf die die Anforderungen dieser Richtlinie auf Grund des Verwendungszwecks oder der Bauweise nicht anwendbar sind.

12 Bauführungen im Bestand

Bei Änderungen an bestehenden Bauwerken mit Auswirkungen auf bestehende Bauwerksteile sind für die bestehenden Bauwerksteile Abweichungen von den aktuellen Anforderungen dieser OIBRichtlinie zulässig, wenn das ursprüngliche Anforderungsniveau des rechtmäßigen Bestandes nicht verschlechtert wird.

Baurechtliche Vorschriften OIB-Richtlinien - Brandschutz

Begriffsbestimmung

Bestehende Bauten, auch bestehende Hochbauten, bestehende Bauwerke, Bestand, Bestandsgebäude, bestehende Gebäude

Als bestehende Bauten gelten solche, die entsprechend den jeweiligen landesrechtlichen Bestimmungen rechtmäßig bestehen, oder für die ein Konsens vermutet werden kann (z.B. historische Gebäude).

OIB-Richtlinie 2

Brandschutz

(Ausgabe: Mai 2023)



DANKE
für ihre
Aufmerksamkeit